



*Illustrierte Rundschau*  
der

# GENDARMERIE



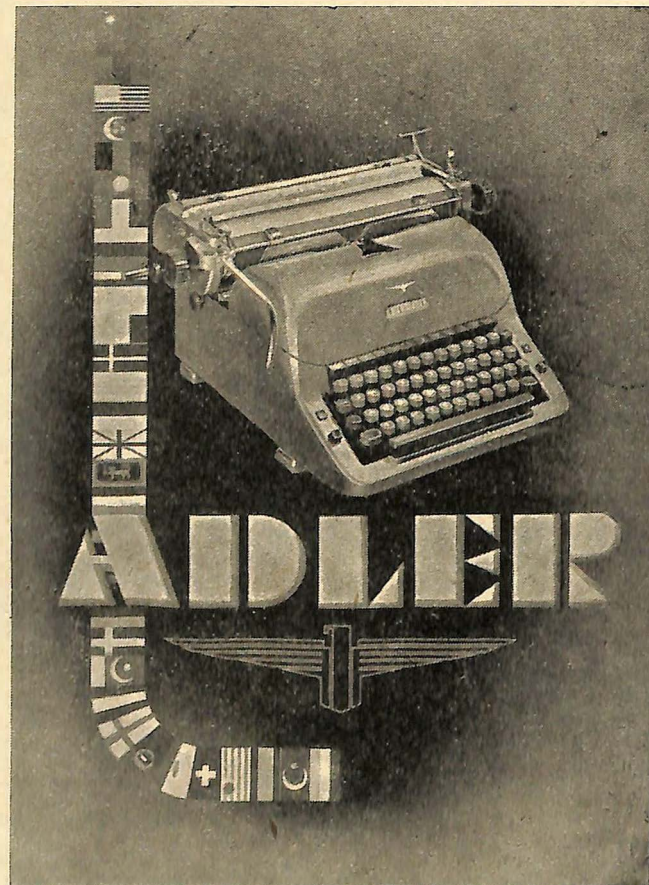
## **Gendarmerie im Bergrettungseinsatz**

Wann und wo immer Menschen in Gefahr sind, helfen und retten Gendarmen getreu ihrer Pflicht. Besonders in den Wintermonaten drohen in den Bergen schwerste Gefahren. Die Chronik meldet von vielen, vielen Fällen, in denen Angehörige des Alpinkorps der Bundesgendarmerie das eigene Leben nicht achtend und tödlichen Gefahren trotzend, Menschenleben dem sichter scheinenden weißen Tod mutig entziffen haben.





Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben. Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.



ADLERWERKE — FRANKFURT AM MAIN

Billige Darlehen für Hausbau, Hauskauf, Um- und Zubau, Hausreparatur, Grundkauf, Hypothekenablösen durch steuerbegünstigtes Bausparen

Kostenlose Auskünfte und Prospekte bei

### Bausparkasse

österreichischer Volksbanken

Wien I, Tuchlauben 17, Ruf U 28 1 15,

Unsere Beratungs- und Zahlstellen, unsere Volksbanken sowie Vertretungen in:

Linz a. d. Donau, Kroatengasse 14/3, Tel. 25 74 63,

Salzburg, Huberl-Sattler-Gasse 3, Tel. 71 6 83,

Innsbruck, Neu-Arzt 125 e, Tel. 87 8 74,

Graz, Radekystraße 6, Tel. 92 2 79,

Klagenfurt, Fromillerstraße 11/3,

Dornbirn, Schoren 9, Tel. 26 88.

### AUS DEM INHALT:

Seite 3: A. Kruppbauer: Das Motorfahrrad - rechtlich gesehen — Seite 6 und 7: Zehn Jahre „Illustrierte Rundschau der Gendarmerie“ — Seite 8: Dr. H. Krehan: Die Einmischung in eine Amtshandlung — Seite 9: R. Spatzek: „Das ganze Volk hilft den Flüchtlingen“ — Seite 10: J. Knoll: Brandursachen in der Gendarmeriepraxis — Seite 12: Dr. E. Neumaier: „Hat jeder die Pflicht, Verbrechen zu verhindern?“ — Seite 14: Oberstgerichtliche Entscheidungen — Seite 15: DDr. Th. C. Gößweiner-Saiko: Die kriminologische Bedeutung der Heraldik — Seite 16: R. Gusenbauer: Wenn die Weihnachtsglocken läuten . . . — Seite 17: G. Gaisbauer: Alkoholgenuß und Straßenverkehr — Seite 20: F. Gatterwe: Heimgang eines braven Gendarmen



## Das Motorfahrrad - rechtlich gesehen

Von Gend.-Bezirksinspektor ALFRED KRUPPBAUER, Gendarmerschule des Bundesministeriums für Inneres

Der Gendarm sieht mit begründeter Besorgnis, wie sich in dem ständig anwachsenden Straßenverkehr immer mehr ein bisher wenig in Erscheinung getretener Verkehrsteilnehmer einschleibt — der Mopedfahrer. Mit Besorgnis deshalb, weil sich vorwiegend die Jugend, in ihrer die Zuverlässigkeitsgrenze mitunter überschreitenden Sorglosigkeit und Unbeschwertheit, dieser technischen Neuerung zuwendet, was ihr auch — rechtlich gesehen — mit Vollendung des 16. Lebensjahres ohne weiteres möglich ist.

Es ist daher unerlässlich, dieser Gruppe von Verkehrsteilnehmern mehr als bisher Beachtung zu schenken, wobei allerdings wieder nur genaue Kenntnis aller für diese Straßenbenutzer bestehenden Vorschriften ein wirksames Einschreiten ermöglicht.

Ehe wir aber diese klarstellen, wird es notwendig sein, sich vorerst einen allgemeinen Ueberblick zu verschaffen.

Die Kraftfahrverordnung 1947 (in der Fassung BGBl. Nr. 205/1951) zählte im § 2 — Einteilung der Kraftfahrzeuge — auch das Fahrrad mit Hilfsmotor auf, und umschrieb es derart, daß man darunter unzweifelhaft nur Fahrräder verstehen konnte, die zusätzlich mit einem bestimmten Hilfsmotor ausgerüstet sind. Wesentlich war für diese Begriffsbestimmung noch, daß nach Ausbau des Hilfsmotors das Fahrzeug wieder zum Fahrrad wurde, sich in seiner Beschaffenheit also nicht von den üblichen Fahrrädern unterschied.

Nach der Kraftfahrverordnung 1947 war demnach das Fahrrad mit Hilfsmotor ein Kraftfahrzeug; allerdings mit der Sonderstellung, daß mit Ausnahme des eigens für diese Gruppe von Straßenbenutzern geschaffenen § 111a die übrigen Kraftfahrvorschriften keine Anwendung fanden.

Die in den letzten Jahren im Straßenverkehr immer mehr auftauchenden Mopeds — eine Kombination in der Antriebsart zwischen Motor (Mo-) und Pedal (-ped) — wurden zwar von den zuständigen Behörden den Fahrrädern mit Hilfsmotor gleichgehalten, ohne daß sie aber in technischer Hinsicht der Begriffsbestimmung dieser Fahrzeuge auch vollkommen entsprachen. Diese Haltung der Zulassungsbehörden konnte als Notlösung angesprochen werden.

Das neue Kraftfahrzeuggesetz vom 6. Juli 1955, BGBl. Nr. 223/1955, hat dem Rechnung getragen und entgegen dem Genfer Abkommen über den Straßenverkehr (BGBl. Nr. 222 vom 28. November 1955) nicht die Benennung „Fahrrad mit Hilfsmotor“ übernommen, sondern eine allgemein gehaltene Bezeichnung — Motorfahrrad — gewählt, wodurch sowohl das Fahrrad mit Hilfsmotor als auch das Moped erfaßt wurden. Damit sind aber auch der technischen Weiterentwicklung auf diesem Gebiete keine Schranken gezogen, so daß jederzeit die Möglichkeit besteht, Fahrzeuge, die dem großen Rahmen der geforderten Merkmale entsprechen, auch in Zukunft unter Motorfahrräder zu reihen.

Dies geht einwandfrei aus der Textierung des § 79 Abs. (1) Kraftfahrzeuggesetz 1955 hervor, in welchem nicht mehr von einem Hilfsmotor, sondern von einem Motor

schlechthin gesprochen wird. Vom Fahrzeug wird im gleichen Absatz der zitierten Gesetzesstelle nur mehr verlangt, daß es „die üblichen Merkmale von Fahrrädern“ aufzuweisen habe, ohne auf Einzelheiten einzugehen.

Neu ist auch, daß Motorfahrräder nicht mehr als Kraftfahrzeuge anzusprechen sind (§ 1 Abs. (2) Kraftfahrzeuggesetz 1955). Diese Bestimmung mußte in das neue Kraftfahrzeuggesetz aufgenommen werden, weil das Genfer Abkommen ausdrücklich erklärt, daß Fahrräder mit einem Verbrennungshilfsmotor, dessen Zylinderinhalt 50 cm nicht übersteigt, nicht als Kraftfahrzeuge gelten, was für alle vertraglich gebundenen Staaten rechtsverbindlich ist.

Entgegen dieser auf internationaler Ebene getroffenen Festlegung hat Oesterreich in richtiger Erkenntnis die Motorfahrräder in weitaus größerem Umfang an das neue Kraftfahrzeugrecht gebunden, als die bereits überholte Kraftfahrverordnung 1947 dies für Fahrräder mit Hilfsmotor tat.

Gemäß § 48 StPolO finden für Kraftfahrzeuge bekanntlich die im I. und II. Abschnitt dieser Verordnung aufgenommenen, generell festgelegten Vorschriften zur Gänze Anwendung, während die besonderen, nur für Kraftfahrzeuge geltenden (wie Genehmigung, Zulassung, Einrichtung und Ausrüstung, Führung usw.) im Kraftfahrzeugrecht gesondert behandelt werden.

Für das Motorfahrrad, das ja — wie festgestellt — kein Kraftfahrzeug ist, gelten neben einigen Bestimmungen des Kraftfahrzeugrechtes alle durch diese nicht überdeckten Vorschriften für den Radfahrer und somit gemäß § 67 StPolO — soweit sich wieder aus den Radfahrbestimmungen nicht etwas anderes ergibt — Abschnitt I und II der StPolO und die Vorschriften über den Fuhrwerksverkehr dem Sinne nach.

Damit wäre die derzeitige Rechtslage aufgezeigt, die dieses „Zwitterfahrzeug“ unter den anderen Fahrzeugen einnimmt.

Zum besseren Verständnis wollen wir nun das Motorfahrrad von jenem Gesichtspunkte aus betrachten und auch nach den Verkehrsvorschriften beurteilen, wofür wir es tatsächlich zu nehmen haben: als ein besonders konstruiertes und daher auch rechtlich besonders zu behandelndes Fahrrad.

### PROSIT NEUJAHR!

Allen unseren Lesern, Mitarbeitern und Freunden,

Redaktion und Verwaltung

„Illustrierte Rundschau der Gendarmerie“





In besonderem gelten daher:

### 1. Für die Beschaffenheit (Einrichtung)

§ 79 Abs. (1) KFG dazu § 65 KFV — Die Bestimmungen über Beschaffenheit des Fahrzeuges einschließlich des eingebauten Motors gelten für den Erzeuger und nicht für den Benützer (Lenker) des Motorfahrrades. Wenn aber letz-

## Zum Jahreswechsel

Von Gen.-Revierinspektor OTTO JONKE

So laßt uns heute Abschied nehmen von dem, was einmal unser war; es soll — wohl ohne Leid und Tränen — geschieden sein vom alten Jahr.

Wenn's Wunden schlug auf manchen Wegen und schmerzlich waren Tat und Wort, empfangen doch wir reichlich Segen, weil Größtes reifte hier und dort.

Der Kampf, er ließ uns nicht erliegen, die Hast, die Last fand uns bereit —, doch ferne sind wir noch vom Frieden, weil Argwohn diese Welt entzweit.

Alleine müssen wir uns sorgen und sich des Menschseins stets bewußt, bis wir den Wert des Glücks geborgen, in unsrer eignen, sichren Brust.

Dann können wir in Ruhe pflegen, inmitten unsrer Lieben Kreis die Freude, die uns tritt entgegen, von der die weite Welt nichts weiß.

Was immer auch das Neujahr bringe an Schmerz, an Lust in unser Haus, uns trägt des innren Frohsseins Schwinge beglückt vom Jammertal hinaus.

Und darum, guter Freund, befreie dich selbst aus Allertagehaft; hast du in dir die eigne Weihe, fehlt dir auch Glaube nicht und Kraft.

Es bangt dir dann nicht vor dem Morgen, wenn du auch ringst und kämpfen mußt, da du das Kleinod selbst geborgen und warm es hältst in eigner Brust.

Wohlan, es sei mit Mut geschritten, — ohne Bange, ohne Zagen . . . wir haben schon so viel gelitten und tausend Schmerzen schon ertragen.

Der Himmel wird uns gnädig sein und seinen Segen nicht versagen, — wie könnte dann ein rechtes Herz im Jahreslauf verzagen?

terer an seinem Fahrzeug etwa durch Ausbau des Filters — was sehr häufig vorkommt — die auf gerader waagrechtter Fahrbahn festgesetzte Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h hinaufsetzt, dann liegt natürlich auch für diesen eine Uebertretung nach § 65 KFV vor.

§ 4 Abs. (1) KFG — Für die Betriebssicherheit usw. gilt ebenfalls das für die Beschaffenheit Gesagte.

§ 14 KFG — Welche Bedeutung der Lärmbekämpfung beizumessen ist, geht daraus hervor, daß man die Ursachen der Geräuschentwicklung genau feststellte und folgendermaßen aufteilte:

- a) in solche, die in der Beschaffenheit (Einrichtung) und Ausrüstung des Fahrzeuges gelegen sind, und
- b) in solche, die bei der nichtsachgemäßen Handhabung des Fahrzeuges entstehen.

Die Bestimmung über die Geräuschverhütung nach § 14 KFG bezieht sich auch wieder nur auf den Erzeuger oder

auf jenen, der die Vorrichtung zur Dämpfung des Auspuffgeräusches oder die Mündungsrichtung des Auspuffrohres ändert.

Die unter b aufgeführte übermäßige Geräuschentwicklung (§ 85 Abs. (3) KFG) wird ausschließlich dem Lenker angelastet und ist deshalb im Abschnitt „Besondere Verpflichtungen des Lenkers“ aufgenommen.

### 2. Für die Ausrüstung

Während die Bestimmungen über die Beschaffenheit (Einrichtung) für alle Arten von Motorfahrrädern einheitlich festgelegt sind, müssen wir bei der Ausrüstung dieser Fahrzeuge analog den Radfahrvorschriften zwischen ein- und mehrspurigen Motorfahrrädern unterscheiden.

Einspurige Motorfahrräder, die einen Bei- oder Anhängewagen mitführen, sind gleich den Fahrrädern nicht als mehrspurige Fahrzeuge anzusprechen, obwohl sich bei ihrer Benützung mehr als eine Fahrspur abzeichnet. Daraus ergibt sich, daß man unter mehrspurigen Motorfahrrädern solche versteht, die etwa nach Art eines Motor-dreirades gebaut sind und nicht erst durch Anhängen eines zweirädrigen oder Mitführen eines seitlich angebrachten, einrädrigen Wagens (Beiwagen) mehrspurig werden. (Das neue Kraftfahrrecht hat bekanntlich eine ähnliche Unterteilung bei den Krafrädern vorgenommen.)

Zur Ausrüstungsbestimmung nach dem Kraftfahrrecht: § 79 Abs. (2) KFG — über die Bremsen — gilt zusätzlich

a) für einspurige Motorfahrräder, § 68 Abs. (1) StPolO mit Ausnahme des Punktes 1, der durch die Sonderbestimmung des § 79 Abs. (2) KFG überdacht ist.

b) für einspurige Motorfahrräder mit Bei- oder Anhängewagen überdies noch

§ 68 Abs. (3) StPolO — Punkt 1 dieses Absatzes ist durch § 79 Abs. (2) KFG lediglich eingeschränkt. Die Bestimmung, daß eine Bremse feststellbar sein muß, bleibt unberührt.

c) für mehrspurige Motorfahrräder, § 69 Abs. (1) StPolO — mit gleicher Einschränkung für die Bremsen.

§ 69 Abs. (4) StPolO — über die Beförderung von Lasten.

Für die von einspurigen Motorfahrrädern mitgeführten Bei- und Anhängewagen gelten lediglich vom

§ 69 StPolO die Absätze (2), (3) und (4).

Die Kennzeichnungspflicht für Lasträder nach § 69 Abs. (5) StPolO gilt auch bei Motorfahrrädern

Der Abs. (2) des § 68 StPolO findet auf Motorfahrräder schon aus rein logischen Gründen keine Anwendung, weil ja zur Lenkung dieser Fahrzeuge eine über dem Kindesalter liegende Altersgrenze festgesetzt ist.

Als Beispiel sei zur Ausrüstung gesagt:

Es ist unzulässig, Hupen anstatt helltönende Glocken zur Abgabe von Warnungszeichen zu verwenden oder an sein Motorfahrrad einen anderen als zweirädrigen Anhängewagen anzuhängen.

Andererseits wieder kann bei einspurigen Motorfahrrädern nur während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel die vorgeschriebene Lampe gefordert werden.

### 3. Voraussetzung für die Benützung

§ 79 Abs. (3) KFG — Diese Gesetzesstelle enthält:

- a) das Mindestalter (16 Jahre),
- b) die Anmeldepflicht bei der Behörde und
- c) die Verpflichtung zur Anbringung der ausgegebenen Nummerntafel an der Rückseite des Motorfahrrades. Hinsichtlich des Mindestalters und der Anmeldepflicht ist im Vergleich zu früher keine Aenderung eingetreten.

Während aber die Kraftfahrverordnung 1947 im § 111 a Abs. (4) ausdrücklich bestimmte, daß die Vorschriften über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge sinngemäß für Fahrräder mit Hilfsmotor zu gelten hatten, die Nummerntafel so angebracht werden mußte, daß sie vollständig sichtbar und deutlich lesbar war, enthält das neue Kraftfahrrecht diese Bestimmung für Motorfahrräder nicht mehr. Der § 79 Abs. (3) KFG sagt lediglich, daß ein Motorfahrrad nur dann verwendet werden darf, wenn es an der Rückseite mit der von der Behörde ausgegebenen Nummerntafel versehen ist.

Demnach bildet eine unleserliche (verschmutzte) oder nicht vollständig sichtbare (ganz oder auch nur teilweise

verdeckte) Nummerntafel keinen strafbaren Tatbestand mehr.

Praktisch gesehen wird bei einem Motorfahrrad mit verschmutzter (verdeckter) Nummerntafel meist auch die Blendlinse verschmutzt (verdeckt) sein, so daß nach der StPolO — § 68 Abs. (4) mit seinem Hinweis auf § 58 Abs. (2) und (3) — einzuschreiten sein wird.

§ 53 bis 55 KFG über die Haftpflichtversicherung. Motorfahrräder müssen nach dem Kraftfahrrecht 1955 haftpflichtversichert sein.

Bereits vor dem 1. Jänner 1956 angemeldete Motorfahrräder unterliegen auch der Pflichtversicherung. Die Besitzer dieser Fahrzeuge mußten bis längstens 1. April 1956 der zuständigen Behörde den Nachweis des Versicherungsabschlusses erbringen, worauf ihnen in der seinerzeit ausgestellten Anmeldebestätigung der Vermerk „Gemäß § 24 KFV 1955 haftpflichtversichert“ eingetragen wurde.

In Anmeldebestätigungen, die nach dem Wirksamkeitsbeginn des neuen Kraftfahrzeugrechtes ausgestellt wurden bzw. werden, entfällt dieser Vermerk.

§ 54 Abs. (2) StPolO — Da die Vorschriften über den Fuhrwerksverkehr gemäß § 67 StPolO für den Radfahrer und somit auch für Motorfahrräder dem Sinne nach zu gelten haben, muß also auch der Lenker eines Motorfahrrades zur selbständigen Leitung eines solchen Fahrzeuges tauglich und des Fahrens kundig sein. Der Behörde ist allerdings darüber kein Nachweis zu erbringen.

Zur selbständigen Leitung eines Motorfahrrades ist nach § 54 Abs. (2) StPolO aber nicht tauglich, wer körperliche oder geistige Gebrechen aufweist.

Um „des Fahrens kundig“ zu werden, muß es natürlich vorerst erlernt und dann geübt werden. Für diese Fahrten gilt

§ 73 StPolO, letzter Satz, über das Fahren zu Lern- oder Übungszwecken.

§ 54 Abs. (4) StPolO — Obwohl dem Lenker eine ausdrückliche Berechtigung zur Führung eines Motorfahrrades nicht zuerkannt wird, kann die Bezirksverwaltungsbehörde dennoch die Lenkung von Motorfahrrädern zeitweise oder dauernd untersagen. Voraussetzung für diese behördliche Maßnahme sind ausschließlich wiederholte Uebertretungen gegen die Verkehrsvorschriften, sofern sie bestraft wurden.

### 4. Benützungsf lächen

§ 72 StPolO über die Benützung von Straßen und Radwegen. Demnach ist auch wie bei den Fahrrädern zwischen einspurigen Motorfahrrädern einerseits und solchen mit Anhängewagen oder Beiwagen sowie mehrspurigen Motorfahrrädern andererseits zu unterscheiden.

### 5. Besondere Pflichten des Besitzers

§ 79 Abs. (4) KFG — Die Verpflichtung zur Anzeige bei Besitzwechsel oder bei Verwendung als Fahrrad wurde unverändert in das neue Kraftfahrrecht übernommen.

§ 53 StPolO — Demnach ist also auch der Besitzer eines Motorfahrrades strafbar, wenn er sein Fahrzeug einem „untauglichen“ Lenker überläßt (Personen unter 16 Jahren, mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, aber auch solche, denen die Lenkung von Motorfahrrädern untersagt wurde) oder, wenn es zwar von einem tauglichen Lenker aber in vorschriftswidrigem Zustand in Betrieb genommen wird.

### 6. Besondere Verpflichtung für den Lenker

a) beim Betrieb des Motorfahrrades

§ 79 Abs. (3) KFG, wonach die Bestätigung über die Anmeldung immer mit sich zu führen ist.

§ 85 Abs. (3) KFG, wodurch die übermäßige Entwicklung von Geräusch, Rauch oder üblem Geruch, hervorgerufen durch unsachgemäßen Betrieb oder ordnungswidrigen Zustand des Motorfahrrades, strafbar wird.

§ 66 KFV über die Höchstgeschwindigkeiten. Dadurch wird dem Lenker zur Pflicht gemacht, sowohl innerhalb als auch außerhalb des verbauten Gebietes (geschlossene Ortschaft) nicht mehr als 40 km/h zu fahren; selbst dann nicht, wenn etwa durch Rückenwind oder Straßengefälle die Möglichkeit zur Ueberschreitung dieser Geschwindigkeitsgrenze gegeben wäre. (Vergleiche dazu die Ausführung unter Ziffer „1. für die Beschaffenheit [Einrichtung]“.)

§ 70 StPolO über die in diesen sieben Punkten aufgezählten besonderen Pflichten des Radfahrers, die in vollem

## An unsere Abonnenten!

Wir bitten Sie, mit beiliegendem Erlagschein die Abonnementgebühren für 1957 einzuzahlen. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns daran zu erinnern, daß mit 1. Jänner dieses Jahres als Folge der überaus stark angestiegenen Druckerstellungskosten die Preise für sämtliche Presseerzeugnisse generell erhöht werden mußten. Leider ist auch die „Gendarmerie-Rundschau“ durch diese bekannten Tatsachen gezwungen, ihre Bezugsgebühren einer Korrektur zu unterziehen. Wenn sich nun trotzdem die neuen Abonnementgebühren nur geringfügig von den früheren unterscheiden und die Preisregulierung in engsten Grenzen gehalten wurde, lag dieser knappen Kalkulation der Gedanke zugrunde, unsere Bezieher finanziell kaum zu belasten und die Bezugsgebühr in wirtschaftlich tragbaren Formen zu erstellen.

Wir wissen um Ihr Verstehen und danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Umfange auch für den Lenker des Motorfahrrades gelten. Demnach dürfen zum Beispiel Kinder bis zu sechs Jahren oder andere Personen nur nach den für Fahrräder gegebenen Voraussetzungen mitgenommen werden.

§ 71 StPolO über die Abgabe von Warnungszeichen.

§ 73 StPolO über das unregelmäßige Fahren.

§ 55 StPolO enthält die Pflichten des Lenkers eines Fuhrwerkes, die — soweit nicht eine besondere Regelung anzuwenden ist — auch wieder sinngemäß für den Lenker des Motorfahrrades gelten.

Wenn es nun dieser zum Beispiel unterläßt, die Absicht des Stillhaltens oder der Fahrtrichtungsänderung den Führern anderer Fahrzeuge anzuzeigen, so wird er ebenso nach dieser Bestimmung strafbar, als wenn er in einen durch geistige Getränke beeinflusstem Zustand ein Motorfahrrad lenkt.

b) bei Verlust der Nummerntafel

§ 79 Abs. (4) KFG mit dem Hinweis auf § 48 KFG. In diesem einzigen Falle sind die Nummerntafeln der Motorfahrräder genau so zu werten wie die Kennzeichentafeln der Kraftfahrzeuge.

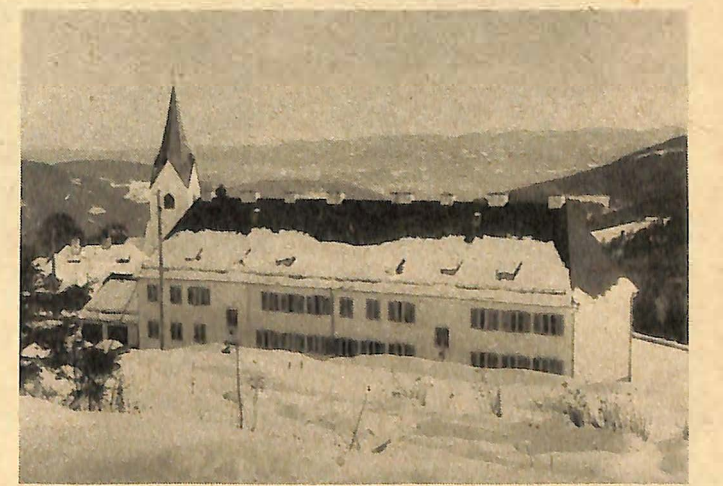
c) bei Verkehrsunfällen

Die Verpflichtung zur Anzeige von Verkehrsunfällen nach § 85 Abs. (5) KFG besteht für den Lenker von Motorfahrrädern nicht, weil einerseits dieses Fahrzeug ja kein Kraftfahrzeug ist und andererseits § 79 KFG keinen derartigen Hinweis enthält.

Da auch die StPolO eine derartige Verpflichtung weder allgemein und auch nicht für die einzelnen Straßenbenützer speziell festgelegt hat, bildet die Unterlassung der Anzeige bei Unfällen mit Motorfahrrädern niemals den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung.

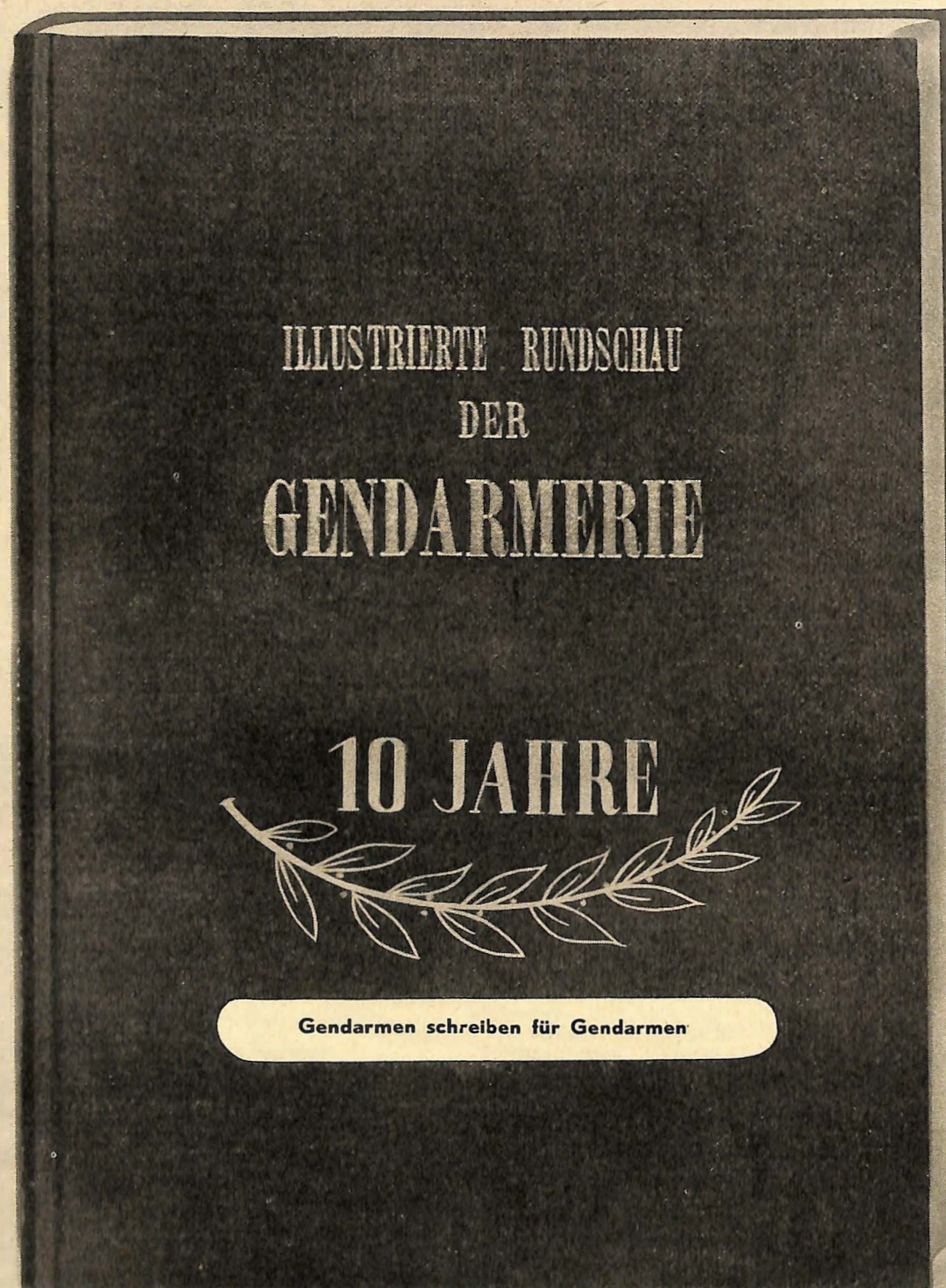
Dagegen finden die im § 337 lit. c Strafgesetz aufgenommenen Bestimmungen selbstverständlich auch für den Lenker von Motorfahrrädern volle Anwendung.

### Dienst- und Wohngebäude



Das neue Gendarmerie- und Zollwach-Amts- und Wohngebäude in Soboth, Steiermark





## Zehn Jahre „Illustrierte Rundschau der Gendarmerie“

Mit vorliegender Ausgabe tritt die „Illustrierte Rundschau der Gendarmerie“ in das zehnte Jahr ihres Bestehens ein. Rückschauend auf das erste Jahrzehnt ihres Erscheinens darf festgehalten werden, daß die „Gendarmerie-Rundschau“ als Fachorgan der Gendarmeriebeamten streng nach kriminalistischen und fachwissenschaftlichen Gesichtspunkten geführt wurde. Entsprechend diesem Konzept war es möglich, eine große Anzahl hervorragender Artikel aus der Vielfalt des Gendarmerieberufes zu publizieren. Redigiert aber wurde die „Gendarmerie-Rundschau“ fast ausschließlich von den Gendarmeriebeamten selbst. Gendarmen schrieben und schreiben für Gendarmen. Die „Rundschau“ ist jenes Organ, das jeden einzelnen Gendarmeriebeamten zur redaktionellen Mitarbeit herzlichst einladet. Wenn es darüber hinaus gelungen war, zusätzlich anerkannte Kapazitäten der Fachwelt zur fallweisen Mitarbeit zu gewinnen, dann mag dieser Umstand für das anerkannte Niveau als Fachorgan von selbst sprechen. Dem Wunsche vieler Kameraden folgend, wurde die strenge Form des Fachlichen durch Einführung der Beilage „Unterhaltung und Wissen“ aufgelockert und dadurch auch für die Belletristik hinreichend Raum geschaffen. Die Aufmachung der äußeren Form der „Rundschau“ aber konnte durch Wahl eines beinahe ganzseitigen Titelbildes optisch ansprechend gelöst werden.

Es versteht sich von selbst, daß die Redaktion auch fernerhin den bewährten Weg gehen und getreu dem Grundsatz: „Wer rastet der rostet“, auch keine Gelegenheit verabsäumen wird, um die „Gendarmerie-Rundschau“ noch besser auszubauen und dem Wunsche ihrer Leser folgend zu gestalten.

Wir danken allen unseren Lesern, Mitarbeitern und Freunden für die der „Rundschau“ im ersten Jahrzehnt gehaltene Treue und bitten Sie auch weiterhin um Ihr Vertrauen.

Redaktion und Verwaltung

„Illustrierte Rundschau der Gendarmerie“



## Die Einmennung in eine Amtshandlung

Nach § 314 StG macht sich einer Uebertretung der Einmennung in die Vollziehung öffentlicher Dienste schuldig, wer sich ohne die bei einer Amtsehrenbeleidigung vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine Amtsperson in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages zu hindern. Der Täter ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monat zu bestrafen.

Dieses Delikt, das gegen die Amtshandlung einer Amtsperson gerichtet ist und zu dessen Feststellung die zeugenschaftliche Einvernahme dieser Amtsperson im einzelnen Fall kaum entbehrt werden kann, ist in Theorie und Praxis nicht ganz unbestritten und daher in mancher Beziehung klärungsbedürftig.

Wie aus der Ueberschrift zu § 314 StG — andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste — und aus dem Texte dieses Paragraphen — „einmengt“ — hervorgeht, wird das Einmengen in eine Amtshandlung für strafbar erklärt.

Was versteht nun das Gesetz unter „Einmennung“? Das Gesetz erläutert diesen Ausdruck nicht näher, sondern spricht im § 314 StG nur von „anderen Einmengungen“ bzw. von einer Einmennung auf andere Weise. Demnach liegt der Tatbestand nach § 314 StG dann vor, wenn die Einmennung auf andere Weise als auf die in den vorhergehenden Paragraphen — §§ 311 bis 313 StG — genannte Weise erfolgt. § 311 StG handelt nun von der Uebertretung der Verleitung eines Beamten zum Mißbrauch der Amtsgewalt, während §§ 312 und 313 StG die wörtliche und tätliche Amtsehrenbeleidigung bespricht. Diese negative Gesetzeserläuterung besagt wohl, daß die Einmennung nicht auf die Weise der §§ 311 bis 313 StG erfolgen dürfe, sie gibt aber keinen Aufschluß darüber, was unter Einmennung zu verstehen sei. Aber auch die Rechtsprechung und das Schrifttum beschäftigen sich mit dieser sehr wichtigen Frage nicht sonderlich. Es wird nur festgestellt, daß die Einmennung wörtlich oder tätlich sein kann. Sie kann aber auch meiner Meinung nach durch stumme Gebärden erfolgen. Aber auch durch diese Erläuterungen ist der Begriff der Einmennung noch nicht klargestellt. Meiner Meinung nach ist die Einmennung nach § 314 StG eine solche Stellungnahme zu der Amtshandlung, daß dadurch die Amtsperson in Ausübung ihres Dienstes irgendwie behindert wird. In diesem Sinne erklärt denn § 314 StG als Absicht der Einmennung, die Amtshandlung zu hindern. „Einmengen“ heißt demnach soviel als die Amtshandlung hindern oder doch stören wollen. Es bedeutet aber nicht, daß jegliches Einmischen strafbar sein soll.

Der junge Sicherheitsbeamte wird leicht geneigt sein, eine Einmennung in eine Dienstesverrichtung bereits dann anzunehmen, wenn er sich nicht so recht durchsetzen kann. Während der erfahrene Beamte über so manches hinwegsieht, was bei strenger Auffassung als Einmennung angesehen werden könnte, glaubt der junge Beamte es seinem Amte und seiner Stellung schuldig zu sein, im

gleichen Falle eine Anzeige machen zu müssen. Aber auch er wird nicht um die Feststellung in der Anzeige umhinkönnen, worin, das heißt in welchem Verhalten des Täters die Einmennung in die Amtshandlung gelegen sein soll.

Wie bereits erwähnt, kann die Einmennung in die Amtshandlung eine wörtliche oder tätliche sein, sie kann aber auch durch Gebärden erfolgen. Eine wörtliche Einmennung liegt zum Beispiel vor bei Abmahnen, Abraten, Zurechtweisen des Amtsorganes, wie Absprechen dessen Berechtigung zur einzelnen Amtshandlung, Ablenken der Aufmerksamkeit des Amtsorganes, Auffordern des einzelnen zum Widerstand oder Ungehorsam. Die angesichts der eine Tanzunterhaltung verbietenden Obrigkeit an die Musikanten gerichtete Aufforderung weiterzuspielen, begründet nach der Entscheidung des OGH vom 31. 1. 1913, Slg. 4039, die Uebertretung nach § 314 StG. Der Zuruf des Rechtsanwaltes an die Exekution: „Nichts geben, nichts sagen, nichts zeigen, suchen soll er“ enthält nach der Entscheidung des OGH vom 11. 11. 1913, Slg. 4099, nur eine dem Gesetz nicht widersprechende Belehrung. Auch ist das Eingreifen des Verteidigers in den Fortgang einer richterlichen Verhandlung innerhalb des ihm durch die Strafprozeßordnung zugewiesenen Wirkungskreises nach der Entscheidung des OGH vom 25. 10. 1910, Slg. 3752, keine Einmennung. Die tätliche Einmennung nach § 314 StG unterscheidet sich nach der Entscheidung des OGH vom 13. 3. 1946, SSt XIX/2, vom Tatbestand nach § 81 StG nur dadurch, daß sie nicht durch eine Gewaltanwendung nach dem Begriff der wirklichen gewaltsamen Handlung im Sinne des § 81 StG begangen wird. Eine solche liegt nur dann vor, wenn der Täter durch eine, mittels körperlicher Kraft unternommene Handlung dem öffentlichen Organ Widerstand leistet, die es zwingt, ihm mit physischer Kraft zu begeben, um die Dienstverrichtung durchführen zu können.

Nicht unbestritten ist die Frage, wer Täter dieses Deliktes sein kann. Nach herrschender Ansicht kann weder Täter noch auch Mitschuldiger sein, wer selbst von der obrigkeitlichen Handlung betroffen ist. Subjekt dieser Uebertretung kann also nie eine Person sein, gegen welche sich die Amtshandlung richtet, sondern nur der Dritte; hierbei ist es jedoch unerheblich, ob der Dritte an der Amtshandlung interessiert ist oder nicht. Im Gegensatz zu dieser herrschenden Meinung kann nach den Entscheidungen des OGH vom 13. 12. 1892 und 5. 3. 1912 Subjekt der Uebertretung auch derjenige sein, gegen den die Ausübung des Amtes oder Dienstes oder die Vollziehung des obrigkeitlichen Befehles gerichtet ist. Nach der Entscheidung des OGH vom 8. 6. 1917, Slg. 4546, kann sich der Täter zwar in die gegen ihn allein gerichtete Amtshandlung nicht einmengen, aber eine dritte Person zur Einmennung anstiften. Doch setzt nach der Entscheidung des OGH vom 9. 11. 1912, Slg. 3993, Einmennung eine gegen eine dritte Person gerichtete Amtshandlung voraus. Der nunmehr auch vom OGH anerkannte Grundsatz, daß Deliktssubjekt nur eine von der Amtshandlung nichtbetroffene Person sein könne, wird durch die Entscheidung des OGH vom 31. 1. 1913, Slg. 4039, abermals durchbrochen und dort erklärt, daß eine Einmennung begrifflich nicht ausgeschlossen sei, wenn die Amtshandlung nicht nur gegen den Täter, sondern auch gegen andere Personen gerichtet sei. Aus dem Wesen und dem Begriff der Einmennung, nicht aber zuletzt aus dem Wortlaut des § 314 StG schließe ich, daß Subjekt der Einmennung nie die Person sein könne, gegen die die Amtshandlung gerichtet ist. Ich kann mich nur in fremde Handlungen und sohin in eine Amtshandlung, die gegen Jemand anderen gerichtet ist, einmengen. Wenn aber die Amtshandlung gegen mich selbst gerichtet ist, so kann ich zwar dem Amtsorgan Rede und Antwort stehen, es auch wörtlich oder tätlich beleidigen, es bedrohen oder gegen es gewaltsam Hand anlegen, ich kann mich aber nicht in die Amtshandlung einmengen, die gegen mich selbst gerichtet ist. Die Amtshandlung wickelt sich mit mir ab. Ich kann im Rahmen der Gesetze gegen die Amtshandlung

(Fortsetzung auf Seite 21)

## „Das ganze Volk hilft den Flüchtlingen“

Unter diesem Titel hat die österreichische Bundesregierung am 14. November 1956 einen Aufruf in Presse und Rundfunk an die Oesterreicherinnen und Oesterreicher erlassen, den ungarischen Flüchtlingen durch Geld- und Sachspenden zu helfen.

In der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres in Wien III, Rennweg 89, wurde eine Zentralsammelstelle für Sachspenden errichtet.

Dank der Opferfreudigkeit der Bevölkerung nahmen die Sachspenden schon in den ersten Tagen so große Ausmaße an, daß die Gendarmerieschule einräumte kaum zu bewältigenden Arbeit gegenüberstand. Nur den organisatorischen Maßnahmen war es zu danken, daß diese Arbeiten bewältigt werden konnten. Die Gendarmeriebeamten der Gendarmerieschule und die Vertragsbediensteten des Gendarmeriebeschaffungsamtes sind seit Beginn der Sammlung täglich von 6 Uhr früh bis 20 Uhr abends, auch sonntags, mit der Uebernahme und dem Sortieren beschäftigt.

Die Weiterleitung und Uebergabe der Sachspenden an die ungarischen Flüchtlinge erfolgt durch das Bundesministerium für Inneres.

Bild 1: Annahmestelle der Sachspende. Bild 2: Uebernahme der mit der Post einlangenden Pakete. Bild 3: Bei der Sortierung der Sachspenden. Bild 4: Verpackung zum Abtransport.



**Kräfte- und  
Vitaminspender  
Biomalz  
mit Vitaminen A, B<sub>1</sub>,  
C, D  
IN APOTHEKEN UND DROGERIEN**



# Brandursachen in der Gendarmeriepraxis

Von Gend.-Rayonsinspektor (Absolvent der Chargenschule) JOHANN KNOLL, Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich

(Fortsetzung aus Folge 12/1956)

## 4. Baumängel

Durch bauliche Mängel (Einrichtungen) wurde im Jahre 1955 in Oberösterreich ein Schaden von 1.873.906 S verursacht, wovon 1.168.782 S (31 Brände) auf landwirtschaftliche Anwesen entfallen.

In diese Ursachengruppe fallen hauptsächlich Brände, die durch vorschriftswidrige oder schadhafte gewordene Feuerstätten, Rauchrohre und Rauchkanäle verursacht werden.

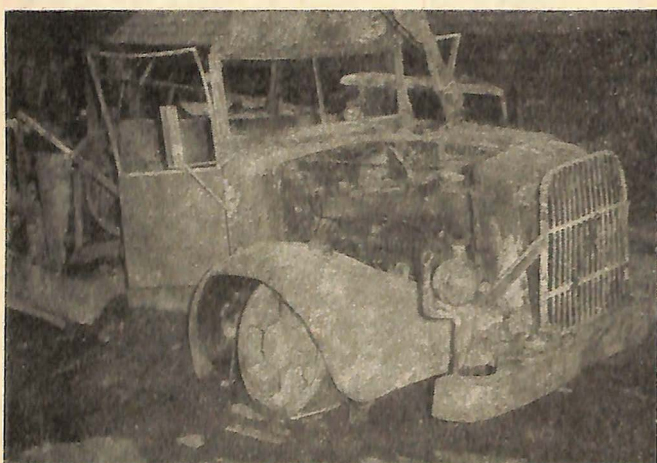
In den älteren Gebäuden findet man sehr oft, daß Balken in Kamine eingebaut oder zum Teil eingezogen sind.



Brand durch Baumängel verursacht

Wenn sich nun im Laufe der Zeit der Verputz im Innern des Kamins löst, was ja auch durch die Tätigkeit des Rauchfangkehrers begünstigt wird, kommt der Holzbalken zum Glimmen. Der Brand kann in einem solchen Falle erst nach Tagen ausbrechen. Wenn also am Brandtag nicht geheizt wurde, ist dies kein gegenteiliger Beweis! Die Brandursache ist meist mit Sicherheit festzustellen, weil hiebei typische Rauchschwärzungen bzw. Rußspuren entstehen, die sich von jenen, die durch den Brand verursacht werden, unterscheiden. Brände, die durch schadhafte Kamine verursacht werden, werden dadurch noch begünstigt, daß in der Nähe des Kamins vielfach leicht brennbare Gegenstände gelagert sind.

Zwischendeckenbrände, die zwischen Deckenunterputz und Fußbodenbelag entstehen, sind ebenfalls oft auf schadhafte Kamine zurückzuführen. An den sichtbaren Stellen des Kamins werden durch abgebröckelten Mörtel entstandene Schäden zumeist ausgebessert. In der Zwischendecke

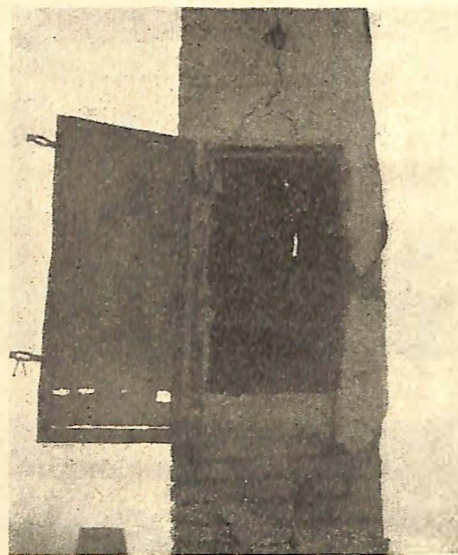


Vergaserbrand beim Kraftfahrzeug

bleiben sie jedoch bestehen, weil man dort die aufgetretenen Schäden nicht sieht.

Der Brandermittler hat auch bei dieser Ursachengruppe darauf zu achten, ob Brandlegung oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Ein Maurerpolier hat seit 1933 in den von ihm gemauerten Rauchfängen Holz eingemauert oder auch einen Spalt in Zwischendeckenhöhe freigelassen. Dadurch wollte er erreichen (was ihm auch in vielen Fällen gelang), daß diese Objekte in absehbarer Zeit abbrennen. Er sorgte auf diese Weise für Arbeitsbeschaffung. In der Folgezeit brannten etwa 15 Objekte nieder, in denen dieser Maurerpolier Kamine mauerte oder ausbesserte. Erst im Jahre 1952 konnte er überführt werden. Zehn Brandlegungen hat er selbst zugegeben, es dürften aber zweifellos mehr ge-



Brand durch schadhafte Kamins

wesen sein. Der Maurerpolier verübte in der Gefängniszelle Selbstmord. Der letzte Brand, der auf sein Konto gebucht werden mußte, war im Februar 1955, also drei Jahre nach seinem Tode.

Unter „Baumängel“ wären noch Brände anzuführen, die durch Räucherkammern, schadhafte Türen, Wände, Decken, Aufhängevorrichtungen, Pfannen, Trockenanlagen und dergleichen verursacht werden.

## 5. Maschinen und Fahrzeuge

In Oberösterreich wurde im Jahre 1955 durch diese Ursachengruppe ein Schaden von 2.262.308 S (7,8 Prozent) verursacht.

Die zur Zeit herrschende Hochkonjunktur wirkt sich auch allgemein in der Motorisierung aus. In der Landwirtschaft werden immer mehr Maschinen und Motorfahrzeuge in Verwendung genommen. Bei nichtvorschriftsmäßiger Verwendung, Bedienung und Verwahrung dieser Maschinen und Fahrzeuge werden vielfach Brände oder sonstige Unglücksfälle verursacht, die bei gewissenhafter Beachtung der bestehenden Vorschriften vermieden werden könnten.

An gesetzlichen Bestimmungen werden in diesem Zusammenhang unter anderem angeführt:

1. die „Garagenordnung“, Vdg. über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939,
2. die Verordnung betreffend den Verkehr mit Mineralölen, RGBI. 12 vom 23. Jänner 1901,
3. die Bauordnungen und Feuerpolizeigesetze (Feuerpolizeiornungen der einzelnen Bundesländer),
4. Verordnung zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (land- und forstwirtschaftliche Unfallverhütungsverordnung) und andere.

Die Garagenordnung unterscheidet:

I. Einstellplätze, das sind unbebaute oder mit Schutzdecken versehene, verkehrsfreie Flächen, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind. Ueber die Einzelheiten entscheidet fallweise die Genehmigungsbehörde.

II. Garagen, das sind bauliche Anlagen oder Räume, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt und behördlich genehmigt sind. Man unterscheidet je nach Größe:

Kleinstgaragen bis zu	60 m <sup>2</sup> Bodenfläche
Kleingaragen bis zu	100 m <sup>2</sup> Bodenfläche
Mittelgaragen bis zu	400 m <sup>2</sup> Bodenfläche
Großgaragen mit mehr als	400 m <sup>2</sup> Bodenfläche

III. Behelfsmäßige Einstellung, also vorübergehende Einstellung, für die eine behördliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

IV. Einstellung von Kraftträdern: Bis zu zwei Kraftträdern ist für den Raum die Genehmigung als Garage nicht erforderlich. Ausgeschlossen sind Stiegenhäuser, Verschläge unter Stiegen sowie Räume, in denen benutzbare Feuerstätten, leichtbrennbare Stoffe oder leere Treibstoffbehälter enthalten sind. Eine strengere Bestimmung besteht, wenn bis zu fünf Kraftträdern eingestellt werden. Die Einstellung von mehr als fünf Kraftträdern darf nur in genehmigten Garagen erfolgen.

Für die Kraftwageneinstellräume sind noch Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen, die sich auf Beheizung, Belüftung und Entwässerung beziehen. Weiter wird auf die Selbstentzündungsgefahr von Putzwohle, verschütteten brennbaren Flüssigkeiten und dergleichen sowie auf die Feuerlöschvorsorgen hingewiesen.

Es wird immer wieder wahrgenommen, daß in Garagen Feuerlöschgeräte fehlen, oder, wenn solche vorhanden sind, den Erfordernissen nicht mehr entsprechen. Für Garagen kommen in erster Linie Schaumlöcher, Kohlen säureschneelöcher und Trockenlöcher in Frage. Sämtliche Feuerlöschgeräte müssen in bestimmten Zeitabständen von Fachleuten überprüft werden. Sie erfüllen auch nicht ihren Zweck, wenn zum Beispiel nur der Besitzer, Betriebsleiter und dergleichen damit umgehen kann; vielmehr muß jede im Haus oder Betrieb befindliche Person mit der Handhabung der Feuerlöcher vertraut sein.

Für Elektroinstallationen in Garagen bestehen ebenfalls besondere Vorschriften.

In den Garagen ist der Anschlag „Hantieren mit offenem Licht und Rauchen strengstens verboten“ oder ähnliches deutlich sichtbar anzubringen.

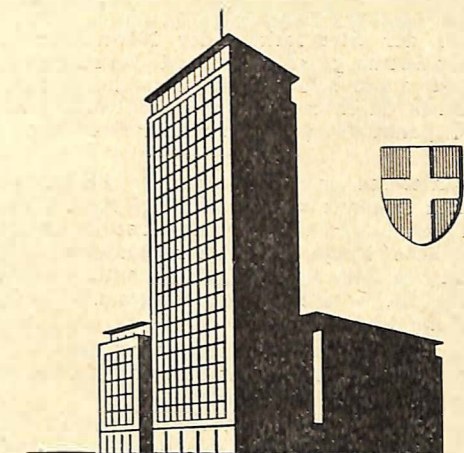
Bei Benzin- oder Dieselmotoren sowie Traktoren können durch heiße oder undichte Auspuffleitungen, durch Stichflammenbildungen, Vergaserbrände und durch Funkenauswerfer Brände entstehen.

In Tennen, Scheunen und dergleichen ist die Inbetriebnahme von Verbrennungskraftmaschinen verboten. Das Ein- und Ausfahren in solchen Räumen ist nur unter besonderen Umständen zulässig. In Richtung des Auspuffes dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert sein. Bei Aufstellung solcher Maschinen im Freien ist besonders die Windrichtung zu beachten. Sie dürfen auch nicht im Leerlauf unbeaufsichtigt bleiben.

Bei Kraftfahrzeugbränden können folgende Zündquellen in Frage kommen: Ladung, Explosion von Behältern, Gase usw., Heizkörper, Licht- und Zündanlagen (Stromquelle, Leitung, Sicherung, Schalter; Verbrauchsgüter), Motoren, Bremsen, Kühl- und Schmieranlagen, Kraftstoffanlagen (Betriebsstoffbehälter, Absperrhahn, Leitung, Filter, Pumpe, Vergaser und Motor), Abgasanlagen (Motor, Auspuffrohr, Aufhängung, Auspuff); Rauchzeug, Funkenflug, Zusammenstoß und vorsätzliche Brandstiftung (Versicherungsbetrug, Versicherungsmord, Mord).

Die Möglichkeiten, wodurch bei Maschinen und Fahrzeugen Brände entstehen können, sind mannigfaltig. Eine Vorkehrungsmaßnahme für diese Ursachengruppe könnte unter anderem auch darin gesehen werden, wenn in Fahrschulen die Garagenordnung und sonstige einschlägige Vorschriften besprochen würden.

Unter diese Ursachengruppe fallen unter anderem auch Brände, die durch Arbeitsmaschinen, wie Dresch-, Aufzug-, Gebläse-, Absaugmaschinen und dergleichen, verursacht werden. Das Heißlaufen von Triebwerkstellen bildet besonders in Webereien oder sonstigen Betrieben, wo leichtbrennbare Materialien verarbeitet werden, eine große Brandgefahr. (Fortsetzung folgt)



WIENER STÄDTISCHE  
VERSICHERUNGSANSTALT  
WIEN I. RINGTURM

*Geschäftsstellen im ganzen Bundesgebiet*

## EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS  
„BI-KRI“

WIEN V, SCHÖNBRUNNER STRASSE 94  
WIEN VIII, LERCHENFELDER STRASSE 150

- BEKLEIDUNG
- TEXTILIEN
- SCHUHE
- LEDERWAREN
- WASCHE
- MODEWAREN
- UHREN
- GOLDWAREN

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes

TEILZAHLUNGSSYSTEM

mit den großen Begünstigungen in Anspruch!

Für Gendarmeriebeamte und deren Angehörige

OHNE ANZAHLUNG



# „Hat jeder die Pflicht, Verbrechen zu verhindern?“

Von Dr. EDUARD NEUMAIER, Landesregierungsoberkommissär

Die Frage der Strafbarkeit der Nichtbeachtung der Verhinderungspflicht bei Verbrechenshandlungen stand schon gegen Ende der vergangenen zwanziger Jahre durch den Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927 im Mittelpunkt des politischen und rechtlichen Interesses.

Dieses Interesse erscheint nunmehr wieder wachgerufen, seitdem bekannt wurde, daß die Kommission für die Reform des österreichischen Strafrechts im Begriffe ist, sich mit dieser Frage neuerlich zu befassen und damit wohl für längere Zeit eine für die gesamte Bevölkerung und für alle Sicherheitsorgane interessante Frage zur Vorentscheidung bringen wird.

Um die rechtliche Auseinandersetzung hier klar verständlich zu machen, sollen im folgenden vier grundsätzliche Fragen behandelt werden:

1. Kennt das geltende österreichische Strafrecht eine für jedermann verbindliche Verhinderungspflicht von strafbaren Handlungen;
2. inwieweit macht sich nach dem geltenden Strafrecht jemand strafbar, der es unterläßt, eine ihm bekannt gewordene strafbare Handlung zu verhindern;
3. gibt es Personengruppen, außer den Sicherheitsorganen, die besonders verpflichtet sind, strafbare Handlungen zu verhindern, und
4. wird im neuen österreichischen Strafgesetz die vorerwähnte Verhinderungspflicht weiter oder enger gezogen sein?

## Vier Fragen stehen im Mittelpunkt

Diese im Mittelpunkt der Diskussion stehenden vier Fragen erlauben vor allem, die Grundgedanken des geltenden Strafrechtes kurz darzulegen, ferner den besonders verpflichteten Personenkreis zusammenzufassen und schließlich rechtsvergleichend zu diesem Problem Stellung nehmen zu lassen.

1. FRAGE: Kennt das geltende österreichische Strafrecht eine für jedermann verbindliche Verhinderungspflicht von strafbaren Handlungen?

Lehre und Rechtsprechung gehen zunächst davon aus, daß es — obzwar im Gesetz nicht ausdrücklich formuliert — eine allgemeine Menschenpflicht sei, verbrecherisches Unrecht zu verhüten (SSt. II/57)<sup>1</sup>. Bestimmte Mittel zur Verhinderung der Verbrechensbegehung führt aber das Gesetz nicht an. Ist etwa die Verhinderung einer Uebelthat nicht mehr durch unmittelbares persönliches Handeln, sondern nur mehr durch Anzeige bei einer Sicherheitsdienststelle oder —behörde möglich, so statuiert für diesen Fall das geltende Strafrecht (§ 212 StG)<sup>3</sup> selbst Anzeigepflicht; die Anzeigenerstattung darf aber nicht als das einzige Mittel zur Verhinderung von Uebelthaten angesehen werden (SSt. X/6)<sup>1</sup>. Weitergehende Anzeigepflichten über noch nicht begangene Verbrechen enthält in Hochverratsfällen § 61 StG und bei Sprengstoffdelikten § 9 Sprengstoffgesetz vom 27. Mai 1883, RGBl. Nr. 134, in der Fassung des Gesetzes vom Jahre 1935, BGBl. Nr. 197.


Eine Anzeigepflicht über bereits abgeschlossene Uebelthaten hingegen kennt unser Strafrecht im allgemeinen nicht. Ausnahmebestimmungen sind nur für Aerzte (§ 359 StG), für Juweliere usw., ferner für Handels- und Gewerbeleute (§§ 473, 475, 476 StG) erlassen.

In der Lehre und Rechtsprechung wird die Frage der

Strafbarkeit der Begünstigung eines Verbrechens für den Fall unterschiedlich beurteilt, als ein Verbrechen lediglich deswegen nicht verhindert worden ist, um jemandem auf die Spur zu kommen. Es wird argumentiert, daß man eine Hausfrau nicht bestrafen wird können, die gegen eine Hausgehilfin einen Verdacht des Diebstahls hegt und, um sich über ihre persönliche Ansicht Gewißheit zu verschaffen, absichtlich in einem unversperrten Schrank entsprechend gezeichnetes Geld liegen läßt. Man wird hier wohl eine Grenze zwischen Verbrechen, die ihrer Natur nach Schadensgutmachung zulassen, und anderen strafbaren Handlungen ziehen müssen. Man wird jemanden zum Beispiel nicht straflos lassen können, der einen anderen nur zu dem Zweck in der Ausübung eines Mordes nicht hindert, um ihn dann als Mörder brandmarken zu können.

Schließlich soll in diesem Zusammenhang noch erwähnt werden, daß nach Ansicht der meisten Rechtsgelehrten die Ausländer insofern eine Sonderstellung genießen, als § 38 StG nicht einmal die Bestrafung einer von einem Ausländer im Auslande begangenen Unterlassung der Verhinderung des Verbrechens des Hochverrates ermöglicht und daher um so weniger angenommen werden darf, daß Ausländer zur Verhinderung an-

BEHÖRDL. KONZESS.



**AUTO**  
RETTUNG, HILFE, BERGUNG  
**TOMAN & CO.**  
Tel. U 45 4 30  
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30  
LÄUFENDER DIENST

derer Verbrechen, die leichter Art als Hochverrat sind, verpflichtet sind. Desgleichen besteht auch keine Verhinderungspflicht für den vom verbrecherischen Angriff Bedrohten.

2. FRAGE: Inwieweit macht sich nach dem geltenden Strafrecht jemand strafbar, der es unterläßt, eine ihm bekannt gewordene strafbare Handlung zu verhindern?

Das geltende Strafrecht kennt zunächst keine ausdrückliche allgemeine Strafbestimmung für die Unterlassung der Verhinderung von strafbaren Handlungen. Eine solche der Mitschuld sehr verwandte Handlungsweise wird nach den Bestimmungen des § 212 StG erst dann strafbar, wenn die Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens i. e. S., und zwar boshaft, das ist zum Zwecke der Förderung (Vollendung des verbrecherischen Tatbildes nach Rittler), erfolgt. Eine solche Handlung bildet ein eigenes Verbrechen nach § 212 StG, ein delictum sui generis.

Es muß sich also um die Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens i. e. S., egal, ob der (Täter) zurrechnungsfähig war oder nicht (auch Verbrechenshandlungen von Schwachsinnigen werden hier umfaßt), handeln.

Die boshafte Unterlassung der Verhinderung eines Vergehens oder einer Uebertretung hingegen wird nach dem geltenden Strafrecht weder als ein Verbrechen noch als ein Vergehen oder eine Uebertretung bestraft, sie ist straflos (StG XVI/60)<sup>1</sup>. Eine solche Unterlassung wird von der Bestimmung über die Vorschubleistung bei Vergehen und Uebertretungen

# Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

JÄNNER 1957

## WIE WO WER WAS.

1. Wo befindet sich der Ursprung des Golfstromes?
2. Wie heißt die Hauptstadt von Ekuador?
3. Aus welchem Erdteil stammt der Fasan?
4. Wann und von wem wurde Cäsar ermordet?
5. Was sind Spiralnebel?
6. Wo befindet sich der Sitz des niederösterreichischen Landtages?
7. Wie heißen die fünf kanadischen Seen?
8. Was ist das Damoklesschwert?
9. Was versteht man unter Baisse und was unter Hausse?
10. Wozu werden Quitten verwendet?
11. Wo sind die Sprüche Salamons enthalten?
12. Was ist die Aneis?
13. Wozu dient ein Hochofen hauptsächlich?
14. Welche ist die größte Inselgruppe des Malaiischen Archipels?
15. In welches Meer mündet der Kongo?
16. Wozu werden Abziehsteine verwendet?
17. Welcher Philosoph ist der Begründer des Kritizismus?
18. Wer war der Begründer der Weltelehre?
19. Was bedeutet die Abkürzung BBC?
20. Wie heißt der höchste Berg Niederösterreichs?

## Welt und Wissen

### I. Geographic Kapitel 8: Allgemeine Geographie Afrikas (1)

Der „schwarze Erdteil“ hat fast 30 Millionen Quadratkilometer Ausmaß und etwa 170 Millionen Einwohner. Dieser drittgrößte Erdteil ist nächst Südamerika der am wenigsten gegliederte, mit einförmigster Küstenbildung. Der höchste Gipfel des Erdteils ist mit 6000 Meter der Kilimandscharo. Wasserarmut herrscht auf dem nordafrikanischen Wüstenhochland; großer Wasserreichtum dagegen, wie ihn wenige andere Teile der Erdoberfläche aufweisen, während der Regenzeit in Mittelfrika. Hier liegen acht große Seen als Speisebehälter des Nils, des Kongo und des Sambesi. Die Ströme haben je nach der trockenen oder feuchten

Zeit sehr wechselnde Wasserstände, und Geröllmassen verstopfen vor allem die Mündungen. Nur der Unterlauf des Nils und des Niger wie die Mündung des Kongo bilden eine Ausnahme. Der östliche Quellarm des Nil geht durch den Viktoriasee (66.000 Quadratkilometer), der westliche, der Semiliki, stammt aus dem kleinen Albert-Edward-See; beide vereinigen sich im Albertsee. Der Dschub entspringt nahe dem Nordhang des Ostafrikanischen Hochlandes von Schoa und mündet dicht beim Aequator. Der Sambesi, der unter anderem die prachtvollen, von einer Bahnbrücke überspannten Viktoriafälle bildet, mündet mit einem versandeten Delta in den Kanal von Mosambik. Der Schire, links aus dem Njassasee, ist, abgesehen von seinen Fällen, schiffbar. Der Limpopo, im Oberlaufe Krokodilfluß, vom Witwatersrand, durchbricht die Küstenkette. Der Oranjefluß, benannt nach dem Herrscherhaus der Niederländer, mit unzulänglicher Mündung, ist kaum irgendwo recht schiffbar. Der Kongo wie der Amazonasstrom in Amerika, einer der wasserreichsten Ströme, entsteht aus dem Luabala. Der Ogowe mündet mit einem Delta nahe dem Aequator. Der Niger verläuft zumeist zwischen öden, einförmigen Ufern. Seine Quellen liegen in den Lomabergen von Hochsudan. Der Gambia und der Senegal entspringen dem Stufenlande von Senegambien. Afrika gehört zum weitaus größten Teile den Tropen an und reicht nur mit seinen nördlichsten und südlichsten Teilen in die subtropische Zone hinein; sein Klima ist daher echt tropisch. Nur der nördliche Küstensaum sowie ein Teil des Kaplandes haben vorwiegend Winterregen zur Zeit des niedrigsten Sonnenstandes. Sonst ist das Innere von Südafrika und vom Sudan vorbildlich für die Regel der tropischen Regen, denn sie folgen hier überall der Sonne und wandern mit deren höchsten Zenitständen von Norden nach Süden und wieder zurück, sogenannte Zenitalregen. Der Verteilung des Regens und der Bewässerung durch die Flüsse entspricht der Pflanzenwelt Afrikas. Wo genügende Bewässerung stattfindet, ist auch infolge der hohen Temperatur des Erdteils die Pflanzenwelt üppig und kräftig entwickelt und reich an eigentümlichen Formen. Am Südhange des Atlas und in den Oasen der Sahara gedeiht die dem Wüstengebiet der Alten Welt eigentümliche Dattelpalme am besten und liefert das Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung. Die wilden Pflanzen der Wüste sind meist blattlose Sträucher, Fettpflanzen und stehende Gräser und vollenden in wenigen Wochen ihr Dasein.

Auch die Tierwelt Afrikas tritt im allgemeinen erst südlich der Sahara in ihrer vollen Eigentümlichkeit auf. Der ärmlichen Pflanzenwelt der Sahara entspricht deren Tierwelt. Der fast durch ganz Afrika verbreitete und im Süden wie in Algerien mit großem Nutzen gezüchtete Strauß, Gazellen und wenige Antilopenarten sind außer dem einhöckerigen Kamel die Haupterscheinungen; die großen Raubtiere, zum Beispiel der Löwe, halten sich nur am Rande der Wüste auf, weil sie nur in der Nähe von größeren Massen pflanzenfressender Säugetiere ausreichende Nahrung finden. In den Steppen leben Riesenspinnen, Salamander und mancherlei Schuppentiere; auf kahlen Felsenrücken der Pavian in ganzen Herden, dazu sein Würger, der Leopard. Außerordentlich reich ist dagegen die Tierwelt des feuchten Mittelfrikas. Hier ist das Reich der Dickhäuter und Wiederkäuer. Das Großwild, eine nicht gezähmte Elefantenart, mehrere Nashornarten, das plumpe, Afrika besonders eigentümliche Flußpferd, die Giraffe und das Gnu, das Zebra und andere zierlich gestreifte Einhufer, namentlich aber ungemein zahlreiche Antilopenarten, von Ziegen- bis zur Pferdegroße und in Herden von vielen Tausenden, sind Beispiele von der Tierfülle des Erdteils.

Die Zahl der Bewohner Afrikas wird auf 170 Millionen geschätzt. Reste der ältesten Bevölkerung sind die Buschmänner und Hottentotten im Süden und die in Innerafrika gefundenen Zwergvölker. Zu den Eingeborenen gehören ferner die nördlich von jenen bis an den Südrand der Sahara wohnenden Neger und die Hamiten, nämlich die Aegyptier und Berber im übrigen Nordafrika wie in der Sahara. Die beiden Hauptgruppen der Neger sind die Sudan-, und südlich vom Aequator die Bantuneger, unter denen die Kongoneger, südlich vom Bogen des Stromes, die höchste heimische Kultur aufweisen. Schon seit dem Mittelalter sind zahlreiche Araber eingewandert, dazu besonders im Norden Juden und in neuerer Zeit Europäer.

## WIE ergänze ICH'S?

Kaufleute und Unternehmen sind gesetzlich angehalten, mindestens alljährlich durch eine kontenmäßige Aufstellung ihrer Vermögensteile und Schulden, die sogenannte „.....“, ihre Geschäftslage klarzustellen.

WIEN: TEL. U 26 4 57

**Neudörfler**  
**Büromöbel**  
WERK:  
NEUDÖRFL TEL 45

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedgasse 6, Tel. U 26 4 57  
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78  
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

SERIENMÖBEL JEDER ART



# DENKSPORT



## Die Doppelwette

Eine Wettart beim Pferderennen, die das Ausland schon lange kennt und schätzt, ist die Doppelwette. Sie besteht darin, daß die Rennleitung an jedem Renntage zwei meist schwer zu „entziffernde“ Rennen für die Doppelwette bestimmt; wer gewinnen will, muß die Sieger beider Rennen richtig treffen, sonst hat er ebenso verloren, als wenn er keinen Sieger tippt. Es versteht sich, daß diese Art zu wetten recht große Quoten bringt, 1000:10 und darüber waren keine Seltenheit.

Eine Doppelwette hat es auch Herr Mayer, einem couragierten Turffreund und Wetter, angetan, und er überlegt sich: Wenn du sämtliche Möglichkeiten der Doppelwette am Totalisator wahrnimmst und jedesmal 10 S wettetest, müßte doch bei der Höhe der Quoten noch ein ganz nettes Sümmchen übrigbleiben. Im ersten Rennen der Doppelwette gingen 12, im zweiten 14 Pferde an den Start, die Doppelwette selbst brachte die hohe Quote von 1680:10. Wieviel Möglichkeiten zur Doppelwette gab es an diesem Renntage, und kam Herr Mayer auf seine Kosten?



## Unglaublich aber wahr...

### 4386 Knochen

Bewundernswert ist der Mechanismus des Karpfens im Vergleiche zu dem des Menschen. Während der Mensch 222 Einzelknochen hat, besitzt der Karpfen deren 4386! Bei jedem Atemzuge bewegt er diese Knochenzahl und dazu noch 99 Muskeln.

### Lange Tierdärme

Die Giraffe besitzt einen Darmkanal, der 100mal so lang ist wie ihr Körper, die Kuh einen Darm, der 27mal die eigene Körperlänge übertrifft. Der Darm von Katzen und Hunden ist 8mal und 4mal so lang wie ihr Körper; der Darm des Menschen besitzt die vierfache Länge des menschlichen Körpers.

### Ein vielseitiger Fisch

Ein Fisch, der schwimmen, gehen und fliegen kann, ist der 10cm lange Schmetterlingsknurrhahn in Australien. Fußähnliche Flossen ermöglichen ihm das Gehen auf dem Meeresgrunde, und verfolgt kann er sich für kurze Zeit in die Luft erheben.

### Der dünnste Faden

Den dünnsten Faden spinnt die Spinne. Dieser Gewebefaden ist so fein, daß erst 40.000 km davon (die Länge des Äquators) ein Gewicht von 228g ergeben. 100 Spinnfäden erreichen die Stärke eines Menschenhaares, während erst 18.000 einen brauchbaren Nähfaden ergeben.

Menschliche Präzisionstechnik ist dagegen imstande, einen Faden herzustellen, dessen Durchmesser nur  $\frac{1}{1000}$  mm beträgt.

### Ein fleißiges Tier

Die Flugstrecke der Biene zum Sammeln eines  $\frac{1}{2}$  kg Honig entspricht etwa dem dreifachen Erdumfang. Der Extrakt von 7.500.000 Blüten soll in diesem  $\frac{1}{2}$  kg enthalten sein. Ein Mensch brauchte 1562 Tage zu je acht Arbeitsstunden, um dieses  $\frac{1}{2}$  kg Honig nach Bienenart zu sammeln.

### Die ersten Kamele in Afrika

Es ist geschichtlich erwiesen, daß erst im 3. Jahrhundert unserer Zeitrechnung die ersten Kamele aus Asien nach Afrika eingeführt wurden, wie auch das Pferd erst von dort um 1700 vor Christus nach Ägypten und das nur 140 cm hohe Urfeld mit den Ariern nach Europa gekommen sein soll.

### Von den Spatzen

Bis 1860 gab es in den Vereinigten Staaten keine Spatzen; sie wurden erst aus England gegen die Raupenplage dort eingeführt. König Friedrich Wilhelm I. erließ ein Edikt zur Ausrottung der Spatzen.

Altenau im Harz ist der einzig bekannte Ort ohne diese Vögel, die trotz aller Versuche, sie dort heimisch zu machen, den Ort meiden.

### Das älteste Nashorn in Europa

1929 wurde in Ostgalizien ein 100.000jähriges Nashorn ausgegraben, das so gut erhalten war, daß es ausgestopft und im Krakauer Museum ausgestellt werden konnte.

## BUNTE Geschichten



Die Filmschauspielerin H. kam ir einem ziemlich schamlos ausgeschnittenen Kleid zum Ball. „Tiefer ging's wirklich nicht mehr“, sagte ein Herr zu einem anderen. „Sie haben recht“, antwortete dieser. „Wissen Sie, ich habe das Gefühl, die Dame leidet an Blößenwahn.“

„Als Sie in Ihre Wohnung kamen, Frau Müller, hätten Sie doch sofort an einen Einbruch denken müssen. Schließlich war doch die ganze Wohnung durchwühlt!“

„Nein, ich dachte nicht an einen Einbruch, ich nahm an, mein Mann sei nach Hause gekommen und habe nach einem sauberen Hemd gesucht.“

„Und woran haben Sie gemerkt, daß der Mann betrunken war?“

„Erst stand er eine Weile vor der Tür, dann steckte er einen Schilling in den Briefkasten, hielt die leere Milchflasche ans Ohr, sagte „Mel-det sich keiner“, setzte sich dann auf die Türstufe und schlief ein.“

Hoch in den Lüften begann der Pilot eines Flugzeugs plötzlich hysterisch zu lachen.

„Was ist denn los?“ fragte ein Passagier verwundert.

„Ach, ich denke nur daran“, lachte der Pilot, „was die da unten im Irrenhaus sagen werden, wenn sie entdecken, daß ich nicht mehr da bin!“

Die Kinder sollen in der Schule den ersten Begriff von Anatomie erhalten. Peter weiß nicht, wo das Herz sitzt.

„Fühlst du denn nicht die Schläge in deiner Brust?“ fragte der Lehrer. „Nein“, sagt Peter fest, „die Schläge spüre ich immer sehr viel weiter unten.“



„Ist das wirklich ein Nylonhemd, das Sie da anhaben, Herr Ingenieur?“

„Jawohl, ich bin sehr zufrieden damit!“

„Kann man es auch waschen?“ „Sogar spielend leicht!“

„Ja, warum tun Sie es dann nicht!“

Die Dame des Hauses las in einer Zeitschrift und sagte:

„Fritz, hier steht, daß Hüte die Ursache des Kahlkopfes bei Männern sind.“

Der Herr des Hauses sog an seiner Pfeife, nickte und sagte: „Ja, aber auch noch Pelze und Schmuck.“

„Es ist doch ganz egal, ob ich bekommen oder erhalten sage!“

„Nein, mein Freund! Als Jungeselle kannst du eine Frau bekommen, als Ehemann mußt du sie erhalten!“

Der Direktor fragt seinen Buchhalter:

„Lesen Sie gerne, Herr Strabl?“

„Gewiß, Herr Direktor!“

„Dann lesen Sie doch einmal die abgebrannten Streichhölzer unter Ihrem Schreibtisch auf!“

„Wie ich nur ein Bein im Bett habe, schlafe ich auch schon!“

„Sagen Sie, wie bekommen Sie dann eigentlich das zweite Bein ins Bett?“

„In den Tropen soll es Gegenden geben ... paradiesisch! ... Das ganze Jahr über schönes Wetter...“

„Worüber reden denn da die armen Menschen?“

„Wie ich höre, ist Ihre Frau krank. Hat sie denn viel zu leiden?“

„Sie leidet Höllenqualen! Der Arzt hat ihr nämlich das Sprechen verboten!“

„Und ist das Pferd auch bestimmt nicht furchtsam?“

„Wo denken Sie hin. Bei mir

# Rätsel-ECHE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

1	2	3	4	5	6	7	8
9			10			11	12
13		14	15		16		17
18	19			20			21
22			23		24		
25			26	27		28	
29	30		31		32	33	34
35		36				37	
	38		39			40	41
	42	43		44		45	
46	47						48
49			50		51	52	53
54		55	56		57	58	59
			60		61	62	63
							64
65							

Waagrecht: 1. Fingerabdrucksammlung. 9. Abschnitt. 10. Koseform von Adolf. 11. Fluß in Nordkaukasien. 13. Flächenmaß. 14. Löwe, poetisch. 16. pers. Fürwort. 17. Zeichen für Germanium. 18. enges Bett eines Baches. 20. Wasserfahrzeuge. 22. Schuh, engl. 24. Abk. für Anwärter, lat. 25. Schneeschuh. 26. Landspitze. 28. bloß. 29. nein, russ. 31. berühmter Historiker. 33. Form von losen. 35. pers. Fürwort. 36. Befehl des Sultans. 37. Sportausdruck. 39. gerade machen. 40. Meerkatze. 42. wie 10 waagrecht. 44. Abk. für Eisenbahndienstrecht. 45. pers. Fürwort. 46. Grundlagen. 49. weibl. Vorname. 50. römische Münze. 51. Gold, franz. 53. Insektenlarve. 54. Auerochs. 55. akademischer Grad, abgek. 58. griech. Vorsilbe. 60. Zeichen für Erbium. 61. Vorname. 63. pers. Fürwort. 64. Abk. für Archi-Episcopus. 65. widerrechtliches Aneignen eines Kraftfahrzeuges.

Senkrecht: 1. Verhältniswort. 2. Abk. für anni praeteriti. 3. strafbare Handlung, die von mehreren Personen begangen wird. 4. ital. Musiknote. 5. Gedicht im erhabenen Stil. 6. Zeichen für Silizium. 7. Gefahr im Verzug, lat. 8. Zeichen für Iridium. 9. Diebstahl aus versperrtem Geldbehälter (ch = ein Buchstabe). 12. Gutschein der Bank. 15. Schweizer Kanton. 16. Treibstoff-Additiv. 19. Beinkleid. 21. Leuchtturm, ital. 23. Bantuvolk in Uganda. 26. Einschnitt. 27. Schönheitsmittel. 30. europäische Inselbewohner. 31. pers. Fürwort. 32. Nordlandtier. 34. alte pommerische Rechnungsmünze. 38. Gegenteil von trocken. 41. Gebirge in Mittelgriechenland. 43. Vorwort. 45. ital. Musiknote. 47. Hauptschlagader. 48. Vorbild. 50. Abk. für Aktiengesellschaft. 52. ital. Musiknote. 56. neu, griechisch. 57. engl. Bier. 59. Honigwein. 61. Fluß in Sibirien. 62. Abk. für ibidem.

Gend.-Revierinspektor Josef Walch

schläft es schon über ein Jahr ganz allein im Stall ohne Licht!“

„Meine Mutter läßt fragen, ob Vaters Hörapparat schon repariert ist.“

„Ich habe doch gesagt, daß er erst morgen fertig wird. Braucht er ihn so dringend?“

„Ja, Mutter muß mit ihm schimpfen!“

„Sind Sie der Mann, der sich meiner Frau gegenüber so starke Worte erlaubt hat?“

„Jawohl, der bin ich!“

„Sie Held!“

„Dieses Gartenwerkzeug kann ich Ihnen bestens empfehlen. Es macht die Arbeit um 50 Prozent leichter!“

„Großartig! Geben Sie mir, bitte, gleich zwei Stück davon!“

# Wissen Sie schon?

... daß das erste Triumvirat im Jahre 60 v. Chr. zwischen Cäsar, Crassus und Pompejus gegründet wurde.

... daß man das Zusammenschmelzen von Eisstücken bei 0 Grad Celsius Regelation nennt.

... daß Franz von Taxis der Begründer des Internationalen Postverkehrs war.

... daß Jaluit die größte der Marshallinseln ist.

... daß Galalith ein Kunststoff ist und aus Kasein und Formaldehyd besteht.

... daß der Fatalismus der Glaube an die Vorbestimmung ist.

... daß die niederländische Stadt Haarlem durch den Blumen- und Gartenbau berühmt wurde.

... daß Kalo der Gewichtsverlust durch Eintrocknen ist.

... daß Graf J. von Stadion ein bedeutender österreichischer Staatsmann war (1763, bis 1824).

... daß Teneriffa politisch Spanien angehört.

## Auflösung der Rätsel aus der Dezember-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Von Cäsar (beim Uberschreiten des Rubico). 2. Genoveva. 3. Miguel de Cervantes. 4. Auf Madeira. 5. In Kanada. 6. Victor Hugo. 7. Milcheiweißpulver. 8. Durch Alexander Girardi. 9. Ben Nevis (1343 m). 10. Aus der griechischen Sage; Sisyphus mußte zur Strafe für Gotteslästerungen in der Unterwelt einen stets zurückrollenden Stein den Berg hinaufwälzen. 11. Benjamin Franklin. 12. Eine Versicherung. 13. Brunft. 14. Zu den Gesellschaftsinseln. 15. Mayflower. 16. Leonidas. 17. In Amerika. 18. Habana. 19. Unter den Geschlechtern der Medici. 20. Hans Buchsbaum.

Wie ergänze ich's? Zwölfteinhalb (12 Stunden 25 Minuten).

Denksport. Vor oder hinter München? Der Mann wußte, daß er bei der Abfahrt in Wien mit dem Gesicht in die Fahrtrichtung gesessen hatte. München ist der einzige Kopfbahnhof auf der Strecke Wien bis Stuttgart. Er hätte also, wenn der Zug bereits hinter München gewesen wäre, mit dem Rücken zur Fahrtrichtung sitzen müssen. Da er das nicht tat, mußte der Zug noch vor München sein.

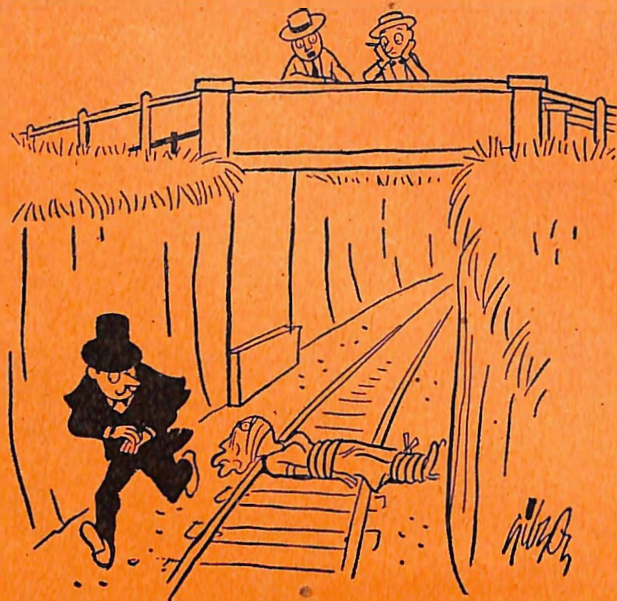
Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1. Hippokrates. 11. Arosa. 12. Aroma. 13. Die. 14. Sen. 16. Mir. 17. Es. 18. Nerze. 20. RT. 21. S. E. 22. Inn. 24. Doxologie. 27. Sud. 28. Nee. 30. Oz. 32. Sir. 34. Le. 35. Set. 37. Lia. 39. Tag. 40. Ebohi. 42. Drama. 44. Fundamental. Senkrecht: 1. Hades. 2. Iris. 3. Poe. 4. PS. 5. Oase. 6. Ranzion. 7. Ar. 8. Tom. 9. Emir. 10. Sarte. 15. Er. 18. Nexus. 19. Engel. 21. SOS. 23. Nie. 25. Odilia. 26. Josef. 29. Legal. 31. Zebu. 33. R. I. 34. Lama. 36. Ton. 38. Ade. 39. Tat. 41. L. D. 43. R. N.



# HUMOR IM BILD



„Gesundheit!“



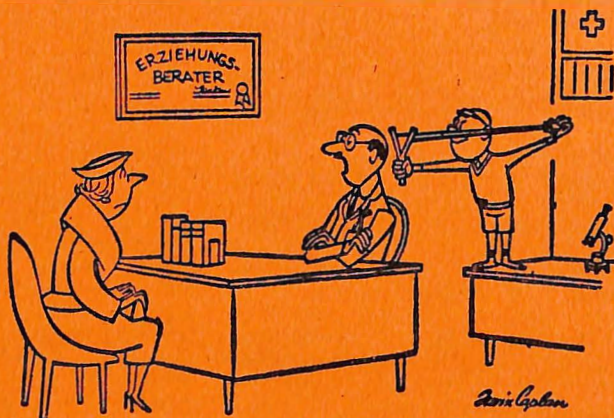
Phlegmatiker:  
„Schau einmal da 'runter! — Das sieht man auch nicht alle Tage“



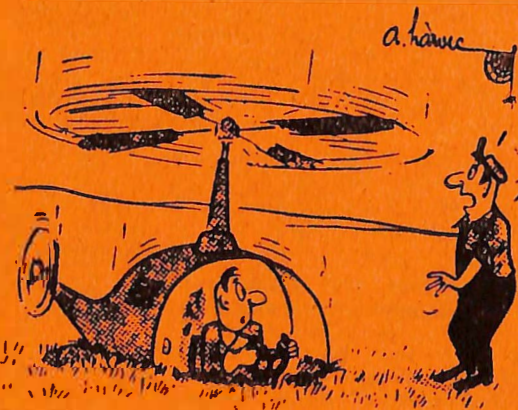
„Haben Sie nie versucht, seine Ungezogenheit einfach zu ignorieren, Frau Huber?“



„Ohne Worte“



„Haben Sie nie versucht, seine Ungezogenheit einfach zu ignorieren, Frau Huber?“



„Das Ding läuft nach der verkehrten Seite“

(§ 307 StG) deswegen nicht erfaßt, da § 307 StG nur auf die §§ 214 und 217 StG hinweist, nicht aber auch § 212 StG erwähnt.

Besonders zu beachten ist aber auch, daß nicht jede Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens schon den Tatbestand des § 212 StG begründet. Es ist nämlich außer Vorsatz (dolus) noch erforderlich, daß der Begünstiger leicht und ohne sich und seine Angehörigen und diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutz stehen, einer Gefahr auszusetzen, das Verbrechen hätte verhindern können (sonst Entschuldigungsgrund).

a) Böser Vorsatz (dolus): Eine besondere Art des Vorsatzes wird nicht gefordert. Die Vorschubleistung muß mit der Absicht erfolgt sein, den Urheber des Verbrechens zu begünstigen. In subjektiver Hinsicht ist hierzu die Kenntnis derjenigen Umstände erforderlich, die die Tat des Begünstigten zum Verbrechen machen. Auf die Kenntnis der entsprechenden strafgesetzlichen Norm kommt es aber nicht an. Mitunter wird es nämlich schwer sein, dem Begünstigten zuzumuten, jene Umstände zu kennen, die die Tat als Verbrechen erscheinen lassen (etwa bei Körper- oder Vermögensdelikten). Eine Verpflichtung zur Nachforschung, wieweit der Urheber gehen will (um die Merkmale eines Verbrechens in engerem Sinne erkennen zu können), darf nicht angenommen werden (SSt. II/57 und SSt. IV/87)<sup>1</sup>.

b) Mangel eines Entschuldigungsgrundes: Das Gesetz verlangt nicht, daß jemand mit Ueberwindung großer Schwierigkeiten ein Verbrechen verhindere. Es ist aber hier nicht die subjektive Auffassung des Begünstigten maßgebend, sondern es kommt darauf an, daß objektiv die Verhinderung leicht möglich war. Diese Hinderung darf nicht eine Gefahr für den Begünstigten oder seine Angehörigen oder derjenigen Personen bedeuten, die unter seinem gesetzlichen Schutz stehen, wobei unter letzteren Personen die im § 21 ABGB genannten Personen (Kinder unter 7, Unmündige unter 14 und Minderjährige unter 21 Jahren sowie Geisteskranke und Entmündigte) zu verstehen sind. Als „Angehörige“ gelten zumindest alle Personen, die im § 218 StG aufgezählt sind (Verwandte und Verschwägerter in auf- und absteigender Linie, wie auch seine Geschwister und Geschwisterkinder oder die ihm näher verwandt sind, sein Ehegenosse, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister). Demnach ist bei begründeter Besorgnis einer Gefahr für diese Personen die Vorschubleistung straflos.

Was nun als eine Gefahr im Sinne dieser Gesetzesstelle anzusehen ist, wird im Gesetz nicht gesagt und ist auch nur schwer zu bestimmen. Bloße Unannehmlichkeiten, wie zum Beispiel Vorwürfe von Seiten der Angehörigen des begünstigten Verbrechens, wird man nicht gelten lassen können, wohl aber die begründete Besorgnis des Eintrittes solcher Umstände, die die persönliche und wirtschaftliche Existenz bedrohen, wie zum Beispiel Boykott oder gar Furcht vor Angriffen gegen Leib und Leben (SSt. XIX/169)<sup>1</sup>.

Die Schwere und die Erscheinungsformen der Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens werden im geltenden Strafrecht nicht einheitlich behandelt. Es wird zum Beispiel eine solche Tathandlung manchmal als Mitschuld einzelner Verbrechen angesehen (§ 213 StG — Hochverrat, Ausspähung, unbefugte Werbung, Behandlung eines Menschen als Sklaven), manchmal als Beihilfe zum Verbrechen, sofern die Nichtthinderung schon vor der Tat zugesagt wurde, als Täterschaft, wenn etwa ein Kapitän die Verfrachtung eines Menschen als Sklaven übernimmt (§ 95 StG) oder jemand in seinen Räumen verbotene Spiele duldet (§ 522 StG) und dergleichen mehr. Ein Versuch des Verbrechens nach § 212 StG ist wegen Begehung durch Unterlassung nicht möglich (SSt. VI/15)<sup>1</sup>.

3. FRAGE: Gibt es Personengruppen, außer den Sicherheitsorganen, die besonders verpflichtet sind, strafbare Handlungen zu verhindern?

Ja. Aus besonderen Gründen sind verschiedene Privatpersonen rechtlich ausdrücklich verpflichtet, zur Verhinderung einer Uebelthat abwehrend einzugreifen. So ist zum Beispiel der Vater nach dem Familienrecht (§ 147 ABGB)<sup>2</sup>, der Lehrherr durch die Gewerbeordnung (§ 100) gehalten, Mißhandlungen ihrer Schutzbefohlenen nicht zu dulden. Greifen diese Personen vorsätzlich nicht ein, so haften sie als Mitschuldige nach § 411

oder § 496 StG, denn ein eigenes Delikt der boshaften Unterlassung der Verhinderung eines Vergehens oder einer Uebertretung gibt es — wie schon erwähnt — in unserem geltenden Strafrecht nicht. Verschiedentlich wird die Ansicht vertreten, daß in einem solchen Falle die allgemeine Rechtsregel anzuwenden sei, wonach die pflichtwidrige Nichtthinderung einer Uebelthat der tätigen Förderung der Uebelthat gleichsteht (SZ XVI/6492).

4. FRAGE: Wird im neuen österreichischen Strafgesetz die Pflicht zur Verhinderung von strafbaren Handlungen weiter oder enger gezogen sein?

Bei der Beantwortung dieser Frage werden weitgehend die Grundgedanken des Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1927, der — wie erwähnt — der Kommission für die Reform des österreichischen Strafrechtes als Diskussionsgrundlage dient, herangezogen werden müssen.

In diesem Entwurf sind die Bestimmungen über die Anstiftung und Beihilfe im Gegensatz zum geltenden Strafrecht viel enger gezogen. Dafür aber als Folge die Strafbestimmungen über die Vorschubleistung durch Unterlassung der Verhinderung einer Uebelthat genauer formuliert. Wie das geltende Recht, kennt der Strafgesetzentwurf 1927 auch nur eine strafbare Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens i. e. S. Eine solche Unterlassung wird aber im Gegensatz zum geltenden Recht nicht nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar, sondern auch schon bei fahrlässiger Begehung. Auf den Umstand, daß durch die Anzeige der Anzeiger sich oder ihm nahestehende Personen gefährden würde, nimmt der Strafgesetzentwurf 1927 wieder im Gegensatz zum geltenden Recht nicht Rücksicht. Der Strafgesetzentwurf 1927 sieht überdies vor, daß auch eigene Angehörige zur Anzeige zu bringen sind, es sei denn, man hätte sich ernstlich bemüht, seine Angehörigen von der Tat abzuhalten. Bei Mord und Totschlag läßt der Strafgesetzentwurf 1927 auch diesen Strafaufhebungsgrund nicht gelten.

Daraus kann ohne Zweifel ersehen werden, daß die Rechtsentwicklung in der Frage der vorerwähnten Verhinderungspflicht strengere Formulierungen anstrebt, ja sogar unter Nichtbeachtung familiärer Verbundenheit.

Es bleibt nun abzuwarten, welchen Weg die neue Strafgesetzgebung in dieser Frage beschreiten wird und ob sie sich den sehr streng formulierten Grundgedanken des Strafgesetzentwurfes 1927 voll anschließt. Dieser Weg der überaus weitgehenden Verhinderungs- und Anzeigepflicht bei Verbrechenhandlungen wird für alle Sicherheitsorgane neue rechtliche Momente bei der Verbrechensbekämpfung und -aufklärung bringen.

## Schrifttum

Dr. Kimmel, Lehrbuch des österreichischen Strafrechtes, Wien, 1953. — Dr. Rittler, Lehrbuch des österreichischen Strafrechtes, Wien, 1954, I. Dar. — Dr. Altmann-Dr. Jakob, Kommentar zum österreichischen Strafrecht, I. Band, Wien, 1928. — Dr. Kadecka, Der österreichische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927, Wien, 1931.

<sup>1</sup> Siehe Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen, in den einzelnen Jahrgängen, herausgegeben im Verlag der Oesterreichischen Staatsdruckerei.

<sup>2</sup> Siehe Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen in den einzelnen Jahrgängen, herausgegeben im Verlag der Oesterreichischen Staatsdruckerei.

<sup>3</sup> § 212 StG (Vorschub zu Verbrechen durch boshafte Unterlassung der Verhinderung) lautet: „I. Fall: Wenn jemand ein Verbrechen zu verhindern aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht und ohne sich, seine Angehörigen (§ 216) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutz stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.“

**Steinfeldt & Co., Standard-Werk**  
St. Pölten — Viehofen

Eisengießerei und Fabrik  
hauswirtschaftlicher Maschinen  
und technischer Bedarfsartikel



# ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

## Abgrenzung zwischen strafloser Vorbereitungshandlung und strafbarem Versuch

Der Angeklagte gibt in der Beschwerde zunächst die auf den Deliktsfall bezüglichen Sachverhaltsfeststellungen des Erstgerichtes wieder, wonach er sich in angetrunkenem Zustande zu A. in das Bett gelegt und sie in der Absicht, mit ihr einen Geschlechtsverkehr durchzuführen, an der Brust angegriffen habe, die Ausführung der erwähnten Absicht aber mißlungen sei, weil A. aufgestanden sei und sich entfernt habe.

Hiezu führt der Angeklagte in der Beschwerde aus, es würden die als erwiesen angenommenen Tathandlungen, wenn es sich um eine nicht 14 Jahre alte Person gehandelt hätte, den Tatbestand der Schändung erfüllen, im Hinblick auf das Delikt nach dem § 131 StG stellten sie aber, wie auch die Entscheidung SSt X 59 besage, Vorbereitungshandlungen dar. Für die Strafbarkeit des Versuches müßte aber eine Handlung vorliegen, die sich auf das täterische Vorhaben, in diesem Falle den Geschlechtsverkehr, direkt bezog, weil nur der unternommene Beischlaf den Tatbestand des § 131 StG erfülle. Er wäre daher in diesem Punkte nicht des versuchten Verbrechens nach dem § 131 StG schuldig zu erkennen gewesen.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Mit der Frage der Abgrenzung der noch straflosen Vorbereitungshandlung von der strafbaren Versuchshandlung, die nicht ohne Schwierigkeiten ist, haben sich Lehre und Rechtsprechung in eingehender Weise befaßt und sich bemüht, diese beiden Rechtsfiguren möglichst scharf gegeneinander abzugrenzen. Der OGH hat hiezu in ständiger Judikatur die Rechtsansicht vertreten, daß es nicht darauf ankommt, ob die auf ein bestimmtes strafgesetzwidriges Ziel gerichtete Tätigkeit in größerer oder geringerer Entfernung von diesem Ziel oder vor Verwirklichung einer größeren oder geringeren Anzahl von zur Erreichung dieses Zieles notwendigen Bedingungen aus einem der im § 8 StG angeführten Gründe abgebrochen werden muß, sondern nur darauf, ob das bis dorthin zu Tage getretene Verhalten des Täters seine Absicht, das strafgesetzwidrige Ziel zu erreichen, klar erkennen ließ und auch geeignet war, zur Durchführung der beabsichtigten strafbaren Handlung zu dienen (zum Beispiel RZ 1937 S. 195 und 559; EvBl 1947 Nr. 554, EvBl 1948 Nr. 381, EvBl 1948 Nr. 672, EvBl 1948 Nr. 821, EvBl 1950 Nr. 69; SSt III 62, SSt V 12, SSt VIII 1, SSt VIII 113, SSt X 29, SSt XX 58 und andere). Aber auch diese Kriterien ergeben nur eine Richtlinie für die Lösung der in Rede stehenden Rechtsfrage im einzelnen Falle. Auch sie lassen einen gewissen Spielraum offen, weil der festgestellte Sachverhalt auf die angeführten Kriterien zu prüfen und so zu entscheiden ist, ob noch eine straflose Vorbereitungshandlung oder bereits eine strafbare Versuchshandlung vorliegt.

Im gegebenen Falle konnte das Erstgericht aus der Handlungsweise des Angeklagten, der sich zu A. in deren Bett legte und sie an der Brust abzutasten begann, im Verein mit der Tatsache, daß er schon einige Zeit früher an A. einen Beischlaf unternommen hatte, in durchaus schlüssiger Weise folgern, daß auch diesmal wieder die Absicht des Angeklagten auf die Unternehmung eines Beischlafes an dem Mädchen gerichtet war. Diese Absicht hat in der geschilderten Handlungsweise des Angeklagten eine nach außen hin klarerkennbare Darstellung gefunden, so daß nach den oben angeführten Kriterien vom Erstgericht ohne Rechtsirrtum angenommen wurde, daß die Tathandlungen des Angeklagten bereits in das Stadium des strafbaren Versuches getreten seien.

Daß im Falle der Entscheidung SSt X 59, auf die in der Beschwerde verwiesen wird, der OGH die dort geschilderten unzüchtigen Handlungen des Angeklagten als Vorbereitungshandlungen für einen beabsichtigten Beischlaf bezeichnete, steht der oben dargelegten Rechtsansicht um so weniger entgegen, als in dieser Entscheidung

nicht die Frage, ob Versuchs- oder bloße Vorbereitungshandlungen hinsichtlich des beabsichtigten Beischlafes vorlagen, zu lösen war, sondern die Frage, ob der Tatbestand des versuchten oder jener des vollbrachten Verbrechens nach dem § 132 III StG gegeben sei (OGH, 18. 5. '56, 5 Os 323; KG St. Pölten, 6 Vr 2263/55).

## Überzeugungspflicht von der Notwendigkeit einer Hilfe im Sinne von § 337 lit. c StG

Die Beschwerde des Angeklagten wendet sich gegen die Beurteilung seiner Handlungen als Vergehen nach den §§ 335, 337 lit. c StG. Die Beschwerdeschrift führt aus, daß sich der Verkehrsunfall am 24. September 1955, einem Landesfeiertag, in den frühen Nachmittagsstunden auf der Autobahn ereignet habe, auf der lebhafter Verkehr herrsche. Alle in dem Personenauto der B. befindlichen Personen seien am Unfallort anwesend gewesen, ebenfalls die Insassen des Personenkraftwagens, der der Angeklagte eingeholt habe. Bei seiner Rückfahrt habe C. am Unfallort gesehen, daß die Verletzten seiner Hilfe nicht bedürften. Zuzufolge der zahlreichen anwesenden Personen habe er ohne weiteres rasch und eindeutig feststellen können, daß seine Hilfe nicht mehr erforderlich sei. Im gegenständlichen Falle habe es demnach seiner Mitwirkung zur Hilfeleistung nicht mehr bedurft, da die anwesenden Personen schon für den Verletzten Vorsorge hatten treffen können. Wo eine Hilfe nicht mehr erforderlich sei, könne auch die Nichtgewährung der Hilfe keinen strafbaren Tatbestand bilden. Die Handlungen des Angeklagten wären daher als Uebertretung nach dem § 431 StG zu beurteilen gewesen.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Abgesehen davon, daß sie, wenn sie die Verurteilung des Angeklagten C. wegen der Uebertretung nach dem § 431 StG anstrebt, ganz außer acht läßt, daß A. nach den Feststellungen des Erstgerichtes eine an sich so schwere Verletzung erlitten hat, so daß die Tat — würde man von der Rechtsansicht des Beschwerdeführers ausgehen — als Uebertretung nach § 335 StG zu qualifizieren wäre, hat das Erstgericht nach dem als erwiesen angenommenen Sachverhalt mit Recht die Voraussetzungen des § 337 lit. c StG als gegeben angenommen. Nach dem § 337 StG ist eine nach dem § 335 StG als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung, wenn daraus eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt, als Vergehen mit strengem Arrest in der Dauer von sechs Monaten bis zu zwei Jahren unter anderem dann zu bestrafen, wenn der Täter, nachdem er einen Unfall verschuldet oder mitverschuldet hat, es unterläßt, sich davon zu überzeugen, ob der Verunglückte oder Gefährdete einer Hilfe bedürfe. Diese Überzeugungspflicht besteht auch dann, wenn eine Hilfe nicht notwendig ist. Die Bestimmung des § 337 lit. c StG bezweckt die Bekämpfung der Rücksichtslosigkeit von Fahrern. Die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Hilfe muß eine gewissenhafte sein. Nach den Feststellungen des Erstgerichtes ist C., trotzdem er von seinem Begleiter E. darauf aufmerksam gemacht wurde, daß ein Unfall eingetreten ist, mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug weitergefahren, ohne sich davon zu überzeugen, ob der Verletzte oder Gefährdete einer Hilfe bedarf. Auch nachdem er von den Insassen des ihn einholenden Personenkraftwagens abermals auf den von ihm verschuldeten Unfall aufmerksam gemacht wurde, ist er bei der Rückfahrt an der Unfallstelle wieder vorbeigefahren, ohne sich in gewisserhafter Weise davon zu überzeugen, ob der Verunglückte oder Gefährdete seiner Hilfe bedarf. Nach den Feststellungen des Erstgerichtes lagen daher in den Handlungen und Unterlassungen des Angeklagten die Merkmale des § 337 lit. c StG, weshalb der Beurteilung des Sachverhaltes nach dieser Gesetzesstelle der von der Beschwerde behauptete Rechtsirrtum nicht anhaftet (OGH, 23. April 1956, 5 Os 241; LG, Salzburg, 5. Vr 1362/55).

# Die kriminalistische Bedeutung der Heraldik

Von LGR Dipl.-Volksw. DDR. TH. C. GÖSSWEINER-SAIKO

So lange menschliche Gesellschaften Adelsprädikate als begehrenswerte Attribute anerkennen, wird die Kriminalgeschichte „aristokratisierende Hochstapler“ verzeichnen und die heraldische Disziplin als Lehre von den Wappen auch ihre kriminalistische Bedeutung behalten. Aus der Wesensfremdheit dieser beiden Sachgebiete erklärt sich ihre seltene gemeinsame Behandlung im Schrifttum.

Mögen daher diese wenigen Zeilen im Dienste der internationalen Verbrechensbekämpfung einen kleinen Beitrag zur Uebersicht und Erkenntnis der Bedeutung einer Nahtverbindung zwischen diesen beiden Gebieten darstellen. In der Folge seien zu diesem Zweck in aller Kürze einige wichtige Grundbegriffe, soweit sie eben auch für die kriminalistische Praxis Gewicht haben, erläutert.

Um die Embleme des Adels, die in Strafsachen an die Erhebungsorgane herangetragen werden, sogleich würdigen und prüfen zu können, ist es unumgänglich notwendig, wenigstens die wichtigsten Hauptsymbole der Heraldik zu kennen.

Die Krone versinnbildlicht am augenfälligsten die aristokratische Würde. Ihre mißbräuchliche und zumeist auch unrichtige Verwendung ist daher besonders „volkstümlich“ geworden; immer wieder wird eine auf krasser Unkenntnis heraldischer Grundbegriffe beruhende Verwechslung der Kronenarten beobachtet. Es sei daher als Eingang in die nachfolgenden fachlichen Ausführungen gesagt, daß die Adels- und Ritterkrone fünf-, die Freiherren- bzw. Baronskrone sieben-, und die Grafenkrone neunzackig ist.

Die herkömmliche Grundform des Wappens selbst ist der Ritterschild. Die Grundfelder des Wappens (1 bis 9) werden in der Heraldik ganz bestimmt bezeichnet, und zwar als die oberen, unteren, rechten, linken und mittleren Felder. Im einzelnen heißen die Felder 4, 5, 6 Mittelstellen, davon das Feld 5 Herzfeld, die Felder 2, 5, 8 Pfahlstellen und die Felder 1, 3, 7 und 9 Eckstellen.

1	2	3
4	5	6
7	8	9

An Wappenfarben gibt es hauptsächlich purpur, rot, blau, grün, schwarz, silber (nicht weiß!), ebenso gold (nicht gelb!).

An der Schilderung eines Wappens kennt man sofort den „zünftigen Wappenkenner“. Behauptet zum Beispiel jemand, das Wappen seines Vaters habe in der Mitte ein

Schachbrett mit weißen und gelben Strichen aufgewiesen oder in der Mitte des Wappens einen weißen Fisch mit einer siebenzackigen gelben Grafenkrone und rundherum andere buntfarbige Amoretten, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß es sich bei dem Betreffenden um einen Hochstapler handelt.

Der wahre Aristokrat bzw. Wappenkenner — sei es, daß es sich um einen Forscher handelt, sei es, daß ein ehemaliger versierter Kammerdiener eines Aristokraten die Beschreibung abgibt —, spricht sowohl die Wappenfarben wie insbesondere auch die Lage der Figuren innerhalb der schild- bzw. feldmäßigen Wappeneinteilung<sup>1</sup> durchaus fachmännisch an. Ein solcher Fachmann würde daher zum Beispiel das oben erwähnte erste Wappen dahin beschreiben, daß es im Herzfeld ein in Silber und Gold gehaltenes Schachbrett aufgewiesen habe bzw. im zweiten Falle, daß dem Herzfeld des Wappens ein silberner (nicht weißer!) Fisch eingezeichnet war, dem in der oberen Pfahlstelle eine neun- (nicht sieben!) zackige in Gold (und nicht in Gelb) gehaltene Grafenkrone übergeordnet gewesen sei.

Was die im Einzelfalle behauptete Zugehörigkeit zu einem bestimmten Adelsgeschlecht oder überhaupt die Frage, ob es jemals ein angegebenes Adelsgeschlecht gegeben hat, anlangt, wird es sich stets nützlich erweisen, einen Blick in den sogenannten „Gothaischen genealogischen Hofkalender“ zu werfen. In vielen Fällen wird sich mit Hilfe dieses bedeutsamen und seit 1764 lückenlos geführten Almanachs und der übersichtlich alle namhaften europäischen Adelsgeschlechter umfassenden Nachweistafeln auf der Stelle die Unrichtigkeit einer hochstaplerischen Behauptung herausstellen<sup>2</sup>.

Es wird sich daher im gegebenen Falle immer als sachdienlich zeigen, von den betreffenden Personen eine genaue Schilderung des Wappens und eine überprüfbare Namensangabe des behaupteten Adelsgeschlechtes abzuverlangen und diese Auslassungen in der hier aufgezeigten Richtung zu überprüfen.

<sup>1</sup> Diese Einteilung gilt natürlich für alle möglichen Schild- und Wappenformen.

Der sogenannte Wappenspruch — die Devise — ist in der Regel den einzelnen Wappensymbolen entnommen und daher mit diesen sinngemäß weitgehend identisch. Es ergeben sich daher naheliegenderweise gerade auch in diesem Punkt besonders viele Handhaben zur Ueberprüfung der Richtigkeit von „heraldischen Erzählungen“.

<sup>2</sup> Neben diesem Nachschlagewerk gibt es noch folgende weitere bekannte genealogische Aufzeichnungswerke: Hübners genealogische Tabellen (seit 1737), Cohn's Stammtafeln (seit 1871), Oertels genealogische Tafeln (seit 1877), Genealogisches Taschenbuch der deutschen gräflichen (seit 1820), der deutschen freiherrlichen (seit 1848), und der adeligen (seit 1900) Häuser, Genealogisches Taschenbuch des Uradels (seit 1891), Handbuch des preußischen Adels (seit 1892) und andere mehr.



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. Franz Leitner

Wien VII, Schottenfeldgasse 53, Telephon B 33 426

AUSLIEFERUNGLAGER Steiermark: Fa. Ludwig & Co., Graz, Neutorgasse 47, Tel. 45 43

Tirol: Fa. Otto Schütz, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19, Tel. 55 63



# Wenn die Weihnachtsglocken läuten...

(Weihnacht bei der Bundesgendarmerie)

Von Gend.-Kontrollinspektor RUDOLF GUSENBAUER, Gendarmeriezentralkommando

In den prunkvollen Räumen des Sofiensaaes in Wien veranstaltete das Gendarmeriezentralkommando am 20. Dezember 1956 eine Weihnachtsfeier, zu der Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Josef Kimmel insgesamt 360 Kinder von Gendarmeriebeamten der Dienststellen in Wien, verschiedener Bezirke Niederösterreichs und Kinder gefallener Gendarmeriebeamten eingeladen hatte.

Die Feier wurde durch die Anwesenheit des Sektionschefs Dipl.-Ing. Viktor Hackl, Min.-Rates Dr. Albert



Das Weihnachtsspiel erfreut die Kinderherzen

Hantschk, Pol.-Vizepräsidenten Dr. Heinrich Hüttl, Gend.-Generals Johann Kreil, Generalinspektors der Sicherheitswache Pol.-Oberst Ferdinand Lehmann und anderen hochstehenden Persönlichkeiten ausgezeichnet.

Mit glänzenden Augen sahen sich die Kinder im Saal um, bestaunten den riesigen Tannenbaum, der im vollen Lichterglanz erstrahlte, und waren begeistert von der Fülle der Gabentische mit Spielzeug und Backwerk.

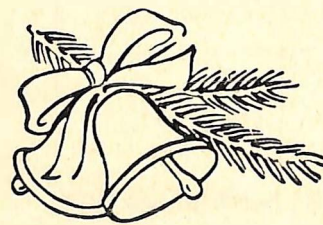
Es darf nicht vergessen werden, daß das schönste an Weihnachten die Ueberraschung ist. Damit das Weihnachtsgeschenk bei den Kindern wirklich Bewunderung hervorrufen soll, bedarf es des Vermögens der Einfühlung in das Seelenleben des Kindes. Daß dies gelungen ist und die

Geschenke richtig auserwählt wurden, zeigten die strahlenden Kinderaugen.

Die Feier wurde durch den Gendarmeriezentralkommandanten General Dr. Kimmel mit einer Ansprache eingeleitet, in der er auf die Verbundenheit der gesamten Bundesgendarmerie von Ost bis West, von Nord bis Süd hinwies und die Weihnachtsfeier als wahres Familienfest der Gendarmerie bezeichnete. Nach Beendigung der Begrüßungsansprache öffnete sich der Bühnenvorhang, und vor den Augen der Kleinen rollte sich ein von der Kindergruppe Erika Dannbacher aufgeführtes Weihnachtsspiel ab, das die Kinder bezauberte. Im Anschluß daran hatten die Wienerwald-Sängerknaben Gelegenheit, ihr Können unter Beweis zu stellen. Als das meistgesungene Weihnachtslied der Welt, „Stille Nacht“, aus den Kehlen der jungen Sänger kunstvoll ertönte, die Melodie von zwingender Größe und Einfachheit von einem Glockengeläute untermalt wurde und der Weihnachtsmann mit Gefolge einzog, bestaunten die Kinder das gleißende Wunder. Selbst die Begleitpersonen der Kinder waren von dem feierlichen Moment gerührt.

Nunmehr hatte die Begeisterung der Kinder keine Grenzen und sie konnten kaum mehr den Zeitpunkt der Ausfolgung der Geschenkpakete erwarten. Es dauerte auch nicht mehr allzulange, bis General Dr. Kimmel und die übrigen Ehrengäste einem Teil der Kinder die Geschenke überreichten. Mittlerweile hatte auch der Weihnachtsmann und sein Gefolge die Vorbereitungen soweit getroffen, daß die anderen Kinder die Geschenkpakete ausgefolgt erhielten. Die Kinder wurden nicht müde zu zeigen, was sie alles bekommen hatten.

Bei der darauffolgenden Jause für groß und klein konzertierte die Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich unter Leitung des Kapellmeisters I. Neuberger und schlich sich mit frohen Weisen in die Herzen der Kinder.



## Steigendes Interesse am Bausparen

Die Bausparkasse österreichischer Volksbanken in Wien I, Tuchlauben 17, hat bei ihren Baugeldzuteilungen im Jahre 1956 Baugelder von nahezu zehn Millionen Schilling für 137 Bausparereigenheime bereitgestellt. Der Vertragsstock einschließlich der zugeleiteten Bausparverträge hat bereits 100 Millionen Schilling überschritten. Nach wie vor kommen die jeweils vorhandenen Zuteilungsanwärter zum Zuge, so daß die vor zwei Jahren durch die Bausparförderung des Bundes eingeleitete Ueberwindung der Wartezeit weiterhin aufrechterhalten werden konnte. Der andauernde Neuzugang von Bausparern ist sehr erfreulich, und ein Beweis dafür, daß die Vorteile des Bausparens in steigendem Maße erkannt werden. Das Bausparen ist eine echte, für die Eigenheim- und Wohnraumschaffung unbedingt notwendige Kapitalbildung, die auch der Staat durch Steuerbegünstigung in Form der Absetzbarkeit der Bausparbeiträge als Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes fördert. Darüber hinaus führt das Bausparen zum vertraglichen Anspruch auf das billige und langfristige Tilgungsdarlehen der Bausparkasse. Die besondere Bedeu-

tung des Bauspargedankens liegt darin, daß im Zusammenschluß vieler gleichgestimmter Menschen den einzelnen ohne Rücksicht auf ihren Stand die Durchführung wirtschaftlicher Bestrebungen, wie Gründung von Eigenheimen, die Erwerbung von sonstigen Wohnobjekten durch Bau oder Kauf, die Hausreparatur, den Hauszu- oder Umbau, den Grundkauf, Hypothekenablöse, zu vorteilhaften Bedingungen ermöglicht wird.

Der Darlehenszinssatz dieser Bausparkasse wurde schon seit geraumer Zeit auf 6 1/2% gesenkt.

Der Bausparer wird Zuteilungsanwärter, sobald er 30% der selbstgewählten Vertragssumme angespart und die Mindestsparzeit von 18 Monaten zurückgelegt hat. Selbstverständlich wird das Bausparguthaben verzinst (3% p. a.) und zusammen mit der schon erwähnten Steuerbegünstigung ergibt sich ein überaus lukratives Erträgnis des Spargeldes bis zur Zuteilung des Bausparvertrages. Auch sind den Bausparern die Begünstigungen des Wohnbauförderungsgesetzes zugänglich, und insbesondere durch Erlangung von Baukosten- und Annuitätzuschüssen kann eine weitere Verbilligung der Gesamtfinanzierung des Wohnhausbaues erreicht werden.

GEORG GAISBAUER

# Alkoholgenuß und Straßenverkehr

Das Lenken von Straßenfahrzeugen, ganz besonders aber von Kraftfahrzeugen, in einem durch den Genuß alkoholischer Getränke beeinträchtigten Zustand löst immer wieder die schwersten Verkehrsunfälle aus. Man muß sich nur wundern, mit welcher Sorglosigkeit und — das ist mit Rücksicht auf die derzeit herrschende Verkehrssituation und ihre Unfallskurve nicht übertrieben — geradezu verbrecherischen Rücksichtslosigkeit seitens vieler Kraftfahrer in dieser Beziehung gesündigt wird. Und der Erfolg? Schwere und schwerste Unfälle am laufenden Band!

## A. Kraftfahrrechtliche Vorschriften

§ 85 Abs. 2 KFG bestimmt, daß ein Kraftfahrzeug nur in einer hierfür geeigneten körperlichen und geistigen Verfassung gelenkt werden darf

I. Den Hauptanwendungsfall dieser Rechtsvorschrift stellt das Lenken von Kraftfahrzeugen im alkoholi-



Trunkenheit des Lenkers als Verkehrsunfallsursache

sierten Zustand dar. Diese Gesetzesbestimmung verbietet nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes das Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch den Genuß von geistigen Getränken schlechthin beeinträchtigten Zustand, nicht aber erst dann, wenn diese Beeinträchtigung ein bestimmtes Ausmaß erreicht hat. Bekanntlich besteht die Wirkung des Alkohols darin, daß im Falle seines Genusses ein Gefühl erhöhter Leistungsfähigkeit hervorgerufen wird und sonst bestehende Hemmungen abgeschwächt werden. Unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit ist gerade dieser Zustand, der noch keineswegs als Trunkenheit im landläufigen Sinne bezeichnet werden kann, besonders gefährlich. Auch der Oberste Gerichtshof vertritt die Ansicht, daß gerade ein geringgradiger Rauschzustand unter Umständen weitaus gefährlicher ist, als der Zustand der Volltrunkenheit, da speziell in solchen Fällen dem Fahrer seine Alkoholisierung gar nicht bewußt, seine Reaktionsfähigkeit jedoch durch den genossenen Alkohol wesentlich eingeschränkt wird. Der Volltrunkene ist ja in der Regel nicht mehr gefährlich, weil er infolge seines Zustandes physisch meist gar nicht mehr in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug zu lenken. Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, daß es auch zur Erfüllung des Tatbestandes nach § 85 Abs. 2 KFG nicht begriffswesentlich ist, daß der Fahrzeuglenker auch erkennen mußte, daß er betrunken und damit zur Lenkung des Fahrzeuges nicht geeignet sei. Das Bewußtsein des Kraftfahrers, daß der genossene Alkohol seine Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen kann, ist sohin nicht Voraussetzung für seine Strafbarkeit wegen Uebertretung der genannten Gesetzesstelle (und auch nicht nach § 337 lit. b StG!). Bei einer anderen Auslegung dieser Vorschriften wäre deren Anwendung nur in den seltensten Fällen möglich, denn derjenige, der alkoholische Getränke zu sich genommen hat, erkennt erfahrungsgemäß

oft nicht, daß er infolge der Alkoholisierung zur Lenkung eines Fahrzeuges nicht geeignet ist, er hält sich vielmehr infolge des alkoholisierten Zustandes zu dieser Tätigkeit für geeignet. Wesentlich ist somit für die Beurteilung eines unter den Tatbestand des § 85 Abs. 2 KFG zu subsumierenden Tatbestandes einzig und allein die objektive Tatsache einer zur Führung eines Kraftfahrzeuges nicht mehr voll geeigneten körperlichen oder geistigen Verfassung.

Wie sich aus dem Gesagten nunmehr ergibt, braucht die erwähnte Beeinträchtigung psychischer oder physischer Verfassung eines Kraftfahrzeuglenkers keineswegs ein solches Ausmaß zu erreichen, daß er durch sein Benehmen, wie etwa unsicheren Gang, in den Augen seiner Umgebung als unzuverlässig anzusehen wäre. Hat der Lenker eines Kraftfahrzeuges beispielsweise drei Viertelliter Wein getrunken, so kann man nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen auf eine zur Führung eines Kraftfahrzeuges ungeeignete Verfassung schließen, mag der Wein auch im Verlaufe mehrerer Stunden, verbunden mit Nahrungsaufnahme, getrunken worden sein. Der Genuß von zwei Achtelliter Wein begründet hingegen erfahrungsgemäß noch keinen Zustand, von dem man sagen kann, daß der Betroffene die Fahrtsituation nicht beherrsche und zum Führen eines Kraftfahrzeuges nicht mehr geeignet sei.

Wie aus den bisherigen Ausführungen erhellt, muß die Alkoholisierung eines Kraftfahrers, um ihn zur Lenkung des Fahrzeuges untauglich zu machen, keinesfalls einen höheren Grad, der etwa sichtbar in Erscheinung tritt, erreichen. Die Vorschrift des § 85 Abs. 2 KFG trägt vielmehr ihrer Zweckbestimmung gemäß schon dem Umstande Rechnung, daß bereits der Konsum geringerer Mengen eines berauschenden Mittels durch objektiv unbegründete Steigerung des Selbstbewußtseins, Abbau oder Abschwächung der Hemmungen, Verlangsamung der Reaktionsfähigkeit, Herabminderung der Konzentrationsfähigkeit und der Körperbeherrschung eine erhebliche Herabsetzung der Fähigkeit zur sicheren Lenkung eines Fahrzeuges zur Folge hat. Eine Nichteignung zur Führung eines Kraftfahrzeuges liegt sohin schon dann vor, wenn der Lenker durch den Genuß alkoholischer Getränke in einen Zustand versetzt ist, in dem er nicht Herr aller seiner Fähigkeiten ist und seine Reaktionsfähigkeit bei überraschender, im Verkehr eingetretener Verhältnisse beeinträchtigt ist, so daß er nicht allein im Verkehr auftretenden Zwischenfällen gegenüber die erforderlichen Lenkhandlungen eines Kraftfahrzeuges vornehmen kann. Dies ist aber ungeachtet der Art und Menge des genossenen Alkohols immer der Fall, wenn die Alkoholisierung eine sichtbare oder doch zumindest klinisch feststellbare ist. Auch der Genuß geringerer Mengen eines berauschenden Mittels zum Beispiel durch alkoholintolerante Personen hat



Das unvorsichtige Ueberholen fordert immer wieder Opfer der Straße



demnach, wenn eine deutliche alkoholische Beeinflussung erkennbar ist, deren Fahruntüchtigkeit zur Folge. Es genügt, wenn ihre Hemmungen herabgesetzt sind, hiedurch das eigene Können überschätzt wird, die Gefahren aber unterschätzt werden und gleichzeitig damit ihr Aufnahmevermögen sowie ihre Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigt sind.

Es ist demnach zur Bestrafung eines Kraftfahrzeugführers wegen sogenannter „Trunkenheit am Steuer“ — entgegen der Meinung vieler Kraftfahrer — nicht erforderlich, daß der Alkoholisierungsgrad unbedingt durch Abnahme einer Blutprobe konstatiert werden muß. Auch wenn sonst auf geeignete Weise, wie etwa durch das ganze Verhalten des Lenkers, insbesondere aber durch entsprechende Würdigung der konsumierten Alkoholart und -menge, festgestellt werden kann, daß der Betroffene zur Lenkung eines Kraftfahrzeuges nicht mehr voll tauglich war, tritt Strafbarkeit ein. Auch mangelndes Orientierungsvermögen ist ein sicheres Zeichen einer geistigen Trübung höheren Grades. Alle Kraftfahrzeuglenker sollten sich der für viele von ihnen oft recht unangenehmen Tatsache bewußt sein, daß die Strafbarkeit weder die Feststellung eines bestimmten Blutalkoholgehaltes noch den Umstand, ob der Fahrzeuglenker den Eindruck eines Betrunknen macht oder wenigstens selbst das Gefühl hat, betrunken zu sein, zur Voraussetzung hat, sondern bereits die Feststellung genügt, daß eine oder mehrere der weiter oben angeführten Schwächen festzustellen und diese auf die Alkoholisierung zurückzuführen sind, und so auf eine Untauglichkeit zur Fahrzeuglenkung geschlossen werden kann. Die Blutalkoholprobe ist wohl ein wichtiges physiologisches Mittel zur Feststellung von Alkoholmengen im Blut, sie ist jedoch nicht — wie bereits oben angedeutet — das einzige Mittel, um den Grad der Berausung eines Menschen festzustellen. Nicht immer verlaufen nämlich körperliche und geistige Erscheinungen völlig parallel. Es treten oft auch innerhalb der gleichen Person Schwankungen auf und daher kommt es vornehmlich auf die Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit und das Gesamtverhalten eines Alkoholisierten und nicht auf die Blutprobe allein an. Insbesondere ist es gefährlich, sich bezüglich der Alkoholisierung allzusehr auf Promillezahlen des Blutalkoholgehaltes einzulassen. Diese sind nur Durchschnittszahlen, denen lediglich in Verbindung mit anderen Faktoren Bedeutung zukommt, die aber für sich allein nicht überschätzt werden dürfen. Dies beweisen ja auch die Unterschiede in den Blutalkohol-Promillezahlen, die in den verschiedenen Kulturstaaten als Grenzen der Fahruntüchtigkeit von der Wissenschaft und Praxis angesehen werden. Maßgebend ist in erster Linie der psychische Zustand des Fahrzeuglenkers, wie denn auch in vielen Fällen der Trunkenheitsgrad einer Person nur auf Grund ihres Verhaltens, besonders ihrer geistigen Kapazität, auch ohne Blutprobe beurteilt werden kann und muß. In diesem Zusammenhang ist ja auch zu bedenken, daß der errechnete Blutalkoholwert nicht berücksichtigt, daß die Wirkung des Alkohols und die entsprechende Reaktion der einzelnen Personen oft sehr variabel sind. Wenn jemand täglich eine bestimmte Alkoholart und -menge kon-

sumiert, reagiert er jedenfalls anders als jemand, der im allgemeinen nie Alkohol zu sich nimmt und plötzlich mehrere Halbe Bier oder etliche Viertel Wein trinkt. Diese für die Feststellung der Eignung zur Lenkung eines Kraftfahrzeuges sehr bedeutsamen Faktoren kommen jedoch in der Blutalkoholbestimmung nicht zum Ausdruck; jedenfalls bieten sie dann keinen sicheren und jeden Zweifel ausschließenden Anhaltspunkt, wenn der errechnete Blutalkoholwert unter den für die absolute Fahruntüchtigkeit allgemein anerkannten Werten liegt, die ja auch in den verschiedenen Ländern oft nicht unwesentlich differieren.

II. Nun noch einiges zur sogenannten „Alkoholblutprobe“. Hierbei handelt es sich um ein Blutalkoholuntersuchungsverfahren nach der Methode Widmark zur Feststellung des Trunkenheitsgrades. Nach der derzeitigen Rechtslage kann in Oesterreich niemand zur Abnahme einer Blutprobe, im Gegensatz zum Recht anderer europäischer Staaten, gezwungen werden. So enthalten zum Beispiel die einschlägigen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und der skandinavischen Länder Bestimmungen, wonach bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Abnahme einer Blutprobe zwingend angeordnet werden kann. Der Alkoholgehalt wird in Promillen (‰) ausgedrückt. In bezug auf die Eignung zur Lenkung von Kraftfahrzeugen sei nachstehende Zusammenstellung gegeben, die Anhaltspunkte für den Durchschnittsfall bieten soll:

- Alkoholgehalt von mehr als 0,6 Promille (Genuß von einem Liter Bier oder einer halben Flasche Wein) führt bereits zur Verkehrsunsicherheit für einen Zeitraum von etwa zwei Stunden;
- Alkoholgehalt von 1,2 Promille (Genuß von zwei Liter Bier oder einer Flasche Wein): schließt im allgemeinen bereits die Fähigkeit aus, sich im Straßenverkehr richtig zu benehmen;
- Alkoholgehalt von 1,6 Promille (Genuß von zirka zweieinhalb Liter Bier oder zirka eineinhalb Flaschen Wein): bewirkt fast bei allen Menschen Fahruntüchtigkeit;
- Alkoholgehalt von mehr als 2 Promille (Genuß von dreieinhalb Liter Bier oder zwei Flaschen Wein): es bestehen stets schon schwere Rauschzustände, die die sichere Lenkung eines Kraftfahrzeuges auf jeden Fall absolut ausschließen.

Die Grenzwerte absoluter Fahruntüchtigkeit, die oft recht verschieden angegeben werden, sind etwa beim Lenker eines Motorrades bei 1,2 bis 1,3 Promille, bei dem eines Kraftwagens bei 1,3 bis 1,5 Promille gelegen. In diesen Fällen wird die volle Fahruntüchtigkeit auf jeden Fall in Wissenschaft und Praxis angenommen. Doch auch die Erreichung lediglich der unter den genannten liegenden relativen Werten kann, wie die Uebersicht im vorhergehenden Absatz beweist, einen Menschen zur Führung eines Kraftfahrzeuges, insbesondere wenn es sich um im allgemeinen abstinente lebende Personen handelt, ungeeignet machen. In diesem Zusammenhang ist auf die Praxis in Schweden zu verweisen, wonach dort schon ein Blutalkoholwert von 0,42 Promille (!) als im öffent-

lichen Verkehr erheblich beurteilt wird. Es erschiene überhaupt zweckmäßig, diese so verschieden behandelten Fragen durch einen legislativen Schritt auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, indem beispielsweise festgelegt wird, ab welchem Blutalkoholwert (fiktiv) Fahruntüchtigkeit anzunehmen ist und Strafbarkeit eintritt, wobei die einzelnen Grenzwerte, eventuell noch abgestuft nach Fahrzeugarten, entsprechend niedrig anzusetzen wären. Voraussetzung für eine die derzeit diesbezüglich bestehenden Schwierigkeiten aus der Welt schaffenden Regelung wäre allerdings auch die Einführung einer zwangsweisen Blutabnahme. Die idealste Lösung, die allen Unklarheiten und Schwierigkeiten begegnen würde, wäre ein allgemeines gesetzliches Verbot für alle Kraftfahrzeuglenker, vor und während einer Fahrt überhaupt alkoholische Getränke jeder Art und Menge zu sich zu nehmen.

Der OHG hat hinsichtlich des Blutalkoholwertes entschieden, daß ein solcher von 1 Promille einer alkoholischen Beeinflussung mäßigen Grades entspreche, die jedoch ein Nachlassen des Konzentrationsvermögens, eine Einengung des Gesichtsfeldes und eine Behinderung der Reaktionsfähigkeit hervorrufe, so daß ein Kraftfahrer mit einem solchen Blutalkoholwert nicht mehr als absolut verkehrssicher angesehen werden könne.

III. Unter die Bestimmung des § 85 Abs. 2 KFG fällt jedoch nicht nur das Lenken eines Kraftfahrzeuges im alkoholisierten Zustande, sondern auch jede sonstige hiefür nicht geeignete geistige oder körperliche Verfassung, wie Einwirkung von Rauschgiften, Uebermüdung, starke Erregungszustände, Krankheit und dergleichen.

IV. Seit 1. Jänner 1956 ist im Unterschied von der diesbezüglichen Regelung vor diesem Zeitpunkt (KfV 1947) auch der Versuch, ein Kraftfahrzeug in einer zu diesem Zweck ungeeigneten körperlichen oder geistigen Verfassung zu lenken, strafbar. Damit wurde einem fühlbaren Mangel abgeholfen und ein rechtspolitisch immer unhaltbar werdender Zustand beseitigt. Da man unter der strafrechtlichen Figur des „Versuches“ eine zur wirklichen Ausübung der Straftat führende Handlung versteht, ist es verboten, zum Beispiel in einem solchen Zustande auf dem Fahrersitz eines Kraftfahrzeuges Platz zu nehmen, den Motor in Gang zu setzen oder sonstige Anstalten zur Inbetriebnahme des Fahrzeuges zu treffen. Der Versuch zieht dieselben Folgen — von denen in den folgenden Absätzen zu sprechen sein wird — nach sich, als wenn das Fahrzeug tatsächlich gelenkt worden wäre.

V. Wer ein Kraftfahrzeug in einer ungeeigneten physischen oder psychischen Verfassung lenkt oder den Versuch hiezu unternimmt, begeht, falls nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt (siehe § 337 lit. b StG!), eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Liegen erschwerende Umstände vor, wie zum Beispiel Wiederholung einer solchen strafbaren Handlung und dergleichen, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden.

Es ist selbstverständlich, daß die kompetenten Strafbehörden im Falle des Lenkens eines Kraftfahrzeuges im alkoholisierten Zustande oder auch nur beim Versuch hiezu gegen den Schuldigen mit schärfsten Strafen der Schwere des Deliktes gemäß vorgehen. Dies ist bereits in der Regel im angemessenen Rahmen geschehen. Es wird sich aber als nötig erweisen, bei solchen Verkehrswidrigkeiten in Zukunft noch schärfer durchzugreifen, und zwar so, daß dem Betroffenen für alle Zukunft die Lust zu einer Wiederholung einer derartigen strafbaren Handlung vergeht; denn trotz Verschärfung der Strafen und Führerscheinentzugsmaßnahmen haben sich die erwähnten Delikte vermehrt!

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges im alkoholisierten Zustande hat stets den Entzug des Führerscheines für längere Zeit zur Folge. Zur vorbeugenden Verhütung von Unfällen muß dieser bereits durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Gendarmerie- und Polizeibeamte) an Ort und Stelle auf der Straße vorläufig abgenommen werden, wenn nach dem Verhalten des Führerscheininhabers deutlich zu erkennen ist, daß er sich offensichtlich in einer zum Lenken des Fahrzeuges nicht geeigneten körperlichen oder geistigen Verfassung befindet, wenn er ein Kraftfahrzeug lenkt oder den Versuch dazu unternimmt.

Wenn der alkoholisierte Fahrzeuglenker auch noch weitere Vorschriften des Kraftfahr- oder Straßenpolizeirechtes übertritt, ist er auch wegen dieser Uebertre-

tungen unabhängig von der Bestrafung wegen Verstoßes gegen § 85 Abs. 2 KFG strafbar.

VI. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich in den letzten Jahren wiederholt mit der Frage der Zulässigkeit von Festnahmen alkoholisierter Kraftfahrzeuglenker zu befassen, wobei die Beschwerdeführer nicht selten recht bekommen haben.

a) Es ist unzulässig, daß ein Sicherheitsorgan den Lenker eines Kraftfahrzeuges zwecks Feststellung des Grades einer vermuteten Trunkenheit festnimmt. Diese gegenwärtige Rechtslage, wobei die Frage der Festnahme von offenbar betrunkenen Fahrzeuglenkern zum oben genannten Zweck ja nur einen Teil des umfassenderen und gewichtigeren Problems, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange ein einer Straftat Verdächtiger verhalten werden kann, eine Untersuchung seines Körpers oder die Entnahme einer Blutprobe zu dulden, darstellt, drängt gebieterisch nach einer befriedigenden Lösung, die nur durch den Gesetzgeber erfolgen kann.

b) Es ist zulässig, einen alkoholisierten Kraftfahrzeuglenker unter den Voraussetzungen des § 35 VStG, insbesondere lit. c. zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde festzunehmen, und zwar im Falle der lit. c. unter der Voraussetzung, daß der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht.

#### B. Straßenpolizeiliche Vorschriften

I. Aber nicht nur das Lenken eines Kraftfahrzeuges im alkoholisierten Zustande ist untersagt und strafbar, sondern auch das aller übrigen Straßenfahrzeuge.

So bestimmt § 55 Abs. 6 StPolO, daß es auch dem Führer eines Fuhrwerkes verwehrt ist, sein Fahrzeug in einem durch den Genuß von geistigen Getränken beeinflussten Zustande in Betrieb zu halten. Der Grenzwert absoluter Fahruntüchtigkeit liegt bei einem Fuhrwerkslenker bei 1,8 Promille.

Dasselbe gilt nach § 67 Abs. 1 StPolO auch für den Lenker eines Fahrrades. Die Grenzwerte absoluter Fahruntüchtigkeit werden bei Radfahrern mit 1,4 und 1,8 Promille angegeben.

In diesem Zusammenhang ist noch zu bemerken, daß auch Lenker von Motorfahrrädern (Moped)s als Radfahrer gelten. Sowohl dem Führer eines Fuhrwerkes als auch dem eines Fahrrades oder Mopeds kann, wenn er wegen Uebertretung verkehrsrechtlicher Vorschriften wiederholt vorbestraft ist, gemäß § 54 Abs. 4 StPolO (bzw. hinsichtlich Rad- und Mopedfahrer in Verbindung mit § 67 Abs. 1 StPolO) die Lenkung solcher Fahrzeuge durch die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. in ihrem Wirkungsbereich durch die Bundespolizeibehörde zeitweise oder dauernd untersagt werden. Besonders bei Mopedfahrern wurde von dieser Möglichkeit bereits vielfach Gebrauch gemacht. Wurde einer Person die Eignung aberkannt, ein Fahrrad zu lenken, erstreckt sich dieses Verbot — falls in dem betreffenden Bescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist — automatisch auch auf Motorfahrräder. Die Untersagung der Lenkung von Mopeds allein beinhaltet jedoch nicht auch ein Verbot des Lenkens von gewöhnlichen Fahrrädern.

II. Auch betrunkene Fußgänger können wegen Uebertretung nach § 7 Abs. 1 StPolO, wonach auf der Straße jedermann verpflichtet ist, Rücksicht auf den Straßenverkehr zu nehmen und die zur Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderliche Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden, bestraft werden. Die absolute Verkehrsuntüchtigkeit liegt bei Fußgängern bei 2 Promille.

III. Uebertretungen dieser Vorschriften straßenpolizeilichen Inhaltes werden, wenn kein vom Gericht zu ahndender Tatbestand gegeben ist, von den Bezirkshauptmannschaften (bzw. Bundespolizeibehörden) mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu vier Wochen, bei erschwerenden Umständen an Stelle oder neben der Geldstrafe mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayer. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käse. — Alle Wien III, Hauptstraße 66. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

## 2 LEDERPFLEGEMITTEL, DIE DEM SCHUH DAS GEBEN, WAS ER BRAUCHT



OB IM DIENST ODER BEIM AUSGANG — IMMER  
SORGFÄLTIG GEPFLEGT UND GLÄNZENDE SCHUHE!



# Heimgang eines braven Gendarmen

Von Gend.-Bezirksinspektor FRANZ GATTERWE, Bezirksgendarmarierkommandant in Horn, Niederösterreich

Kaum hast Du Deinen ersten Schritt getan,  
So fängt Dein Schicksal Dich zu lenken an.  
Und jeder Schritt, den Du gemacht,  
Er war schon längst von Deinem Schicksal vorbedacht.

Und wenn Du glaubst, dem Schicksal zu enteilen,  
Und fliehen würdest Tausende von Meilen,  
So würde Dich im großen Weltenall  
Dein Schicksal doch erreichen überall.

Drum füge Dich dem Schicksal, das Dir zugehört,  
Wenn es auch manchmal hat schon Leid gebracht,  
Bekämpf' es nicht! Du würdest nutzlos ringen,  
Denn Schicksalsmacht läßt sich von Menschen nicht be-  
zwingen.

Der Dichter dieser Verse, Gend.-Bezirksinspektor i. R.

## JOSEF PUGL

ist am 19. Oktober 1956 im 79. Lebensjahr im  
Krankenhaus Horn unerwartet und in voller kör-  
perlicher und geistiger Rüstigkeit an einer Blind-  
darmentzündung verstorben.

Gendarmerie-Bezirksinspektor Josef Pugl, ein gebore-  
ner Grazer, gehörte vom 1. September 1903 bis 31. De-  
zember 1934 dem österreichischen Gendarmariekorps an,

## BÜCHER-ECKE

### Der Indizienbeweis

Von Franz Meixner, Verlag Kriminalistik, Hamburg, Alleinaus-  
lieferung für Oesterreich F. J. Ebenhörsche Buchhandlung  
(H. Korb), Linz, Landstraße 22.

Als man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter dem  
Einfluß der Aufklärung begann, in dem Verbrecher nicht mehr  
nur den mit allen Mitteln auszurottenden Bösewicht, sondern  
auch den verirrt Menschen zu sehen, und man anfang, im  
heutigen Sinne „Kriminalpsychologie“ zu treiben, merkte man  
bald, daß das Geständnis des Täters keineswegs die „Königin  
der Beweismittel“ war und daß Aussagen gutwilliger, unpartei-  
scher und intelligenter Zeugen ihre Schwächen hatten. Ein Jahr-  
hundert weiterer Forschung bestätigte diese Zweifel, und um  
das Jahr 1880 war man auf Grund der Ergebnisse der Experi-  
mentalpsychologie so weit, daß man der menschlichen Aussage  
geradezu jede Verlässlichkeit und jeden Beweiswert absprach. Wie  
so oft, schoß man auch hier weit übers Ziel und übersah, daß  
der Mensch, den man zu Versuchszwecken vor die Meßgeräte  
setzte, ganz andere Leistungen zeigen mußte als bei unbefan-  
genem Verhalten im Alltagsleben. Wenn auch inzwischen dieses  
überreife Urteil über den Wert der Aussagen richtiggestellt und  
die Zweifel auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt worden sind,  
so ist doch eines unverkennbar: Die Entwicklung strebt fort  
von dem direkten Beweis durch menschliche Bekundungen und  
drängt hin zu dem weit verlässlicheren Indizienbeweis. Es ist also  
besonders wichtig, daß ein jeder Kriminalist über Grundgedan-  
ken und Aufbau, Möglichkeiten und Gefahren des Indizienbeweises  
unterrichtet ist. Dabei wird ihm diese knappe, aber umfassende  
Darstellung des mit Ausdruck „Indizienbeweis“ umrissenen um-  
fangreichen Sachgebietes eine wertvolle Hilfe sein und dazu bei-  
tragen, daß die „stummen“ Zeugen der Tat eine „beredete“  
Sprache führen.

### Geschäftsleben und Polizei

Von Dr. Georg Bartsch, Verlag Kriminalistik, Hamburg, Alleinaus-  
lieferung für Oesterreich F. J. Ebenhörsche Buchhandlung  
(H. Korb), Linz, Landstraße 22.

Neben den Sexualdelikten sind es vor allem die Wirtschafts-  
delikte, die den Beamten größte Schwierigkeiten bereiten. Es  
handelt sich um eine ihm meist fremde, schwierige Materie. Bis-  
her fehlte es an einem brauchbaren Leitfad. Alles einschlägige  
Wissen wird in dieser Broschüre übersichtlich und leicht ver-  
ständlich vermittelt, die Mühe des Zusammensuchens aus zahl-  
reichen Fachwerken erspart. Ein ausführliches Register erlaubt  
es, die jeweils benötigte Auskunft sofort zu finden.

wo er zuletzt als Postenkommandant in Gars am Kamp  
in den dauernden Ruhestand trat. Pugl erfreute sich  
infolge seines lautereren Charakters und seines freundlichen  
Wesens sowohl unter seinen gleichaltrigen, aber auch  
unter den jungen Kameraden und unter der gesamten  
Bevölkerung seines Rayones hoher Wertschätzung und  
Beliebtheit.

Eine große Zahl Gendarmen des Bezirkes Horn, an  
der Spitze der Abteilungskommandant Major Johann Walla



Gend.-Bezirksinspektor Pugls letzter Weg

und Bezirksinspektor Franz Gatterwe sowie viele Kame-  
raden des Ruhestandes gaben dem toten Kameraden die  
letzte Ehre, bei der die Musikkapelle des Landesgen-  
darmarierkommandos für Niederösterreich Trauerweisen  
spielte.

In Vertretung der Gemeinde Gars war Altbürgermei-  
ster Josef Höchtel und Bürgermeister Anton Fellhofer  
aus Thunau sowie eine große Zahl Trauergäste erschienen.  
Den geistlichen Kondukt führte die hochwürdige Pfarr-  
geistlichkeit von Gars.

Am offenen Grabe würdigte Gendarmariermajor Jo-  
hann Walla die Verdienste des Verstorbenen.

Gendarmarierbezirksinspektor Gatterwe schilderte in er-  
greifenden Worten die Treue des Verewigten zu seinem  
Vaterlande und die Liebe zu seinem Volke und Heimat,  
für das er stets vorbildlich eingetreten ist.

Als das Lied vom „Guten Kameraden“ ertönte, wurde  
der Sarg mit einem großen Blumenkranz als letzter  
Gruß von den Kameraden des Landes Niederösterreich  
geschmückt.

Gendarmarierbezirksinspektor Pugl hat sich nicht nur  
als Gendarm, sondern auch als Dichter in seinem Werk  
„Aus meinem Leben“ ein bleibendes Denkmal gesetzt.



Genähte, bedruckte u. gestickte  
**ſahnen**  
in erstklassiger Ausführung

Fahnenfabrik

**Gärtners & Co.**  
Mittersill (Salzburg), Tel. 48 (248)  
Auslieferungslager für Wien:  
WIEN VIII, ALSERSTRASSE 27, Tel. A 25 2 87

ſahnen-Druckerei, -ſärberei, -Näherei, -Stickerei

# Pelze

FRANZ ROUBITSCHKEK

WIEN VII, SIEBENSTERNGASSE 39 - TELEPHON B 38 3 72

GROSSE AUSWAHL VON SCHÖNEN PELZMODELLEN  
TEILZAHLUNG MÖGLICH

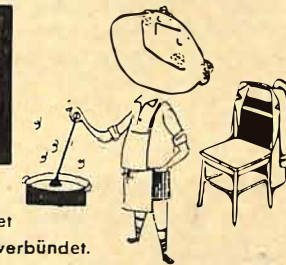
(Fortsetzung von Seite 8)

Stellung nehmen. Wenn ich diesen mir durch die Gesetze  
gesteckten Rahmen überschreite, so kann ich wegen ver-  
schiedener Delikte strafbar werden, nie aber kann ich des-  
wegen eine Uebertretung der Einmennung in eine Amts-  
handlung begehen. Das Wort „einmengen“ verweist auf  
Personen, die an der Amtshandlung nach dem Wesen der-  
selben keinen Anteil haben können. Wie Finger in seinem  
Strafrecht zutreffend ausführt, ist derjenige, gegen den  
sich eine Amtshandlung richtet, „in die Sphäre der amt-  
lichen Tätigkeit einbezogen, er befindet sich dem Staate  
bzw. dem ausführenden Organ gegenüber in der Rolle des  
passiven Subjektes eines Pflichtverhältnisses, er kann sich  
in diese Amtshandlung nicht wie einer, den die Sache  
nichts angeht, einmengen“.

Nicht jede Einmennung ist strafbar. Die Einmennung  
muß vielmehr, um strafbar zu sein, in der Absicht ge-  
hehen, um eine Amtsperson in der Ausübung ihres Am-  
tes oder Dienstes oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen  
Befehles zu hindern. In subjektiver Hinsicht genügt nach  
der Entscheidung des OGH vom 3. 4. 1911, Slg. 3811,

**KNORR**  
*Goldaugen*  
**SUPPEN**

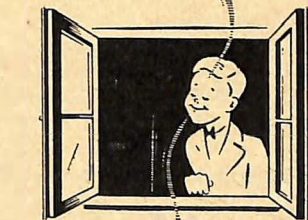
Im Kochen  
keinen Schrecken findet  
der Junggesell, mit KNORR verbündet.



die Absicht, die Vollziehung zu erschweren. Diese Absicht  
fehlt aber demjenigen, der sich nur an die Einsicht oder  
die Güte der Amtsperson mit Bitten oder Vorstellungen  
wendet. Nach der Entscheidung des OGH vom 29. 9. 1914,  
Slg. 4174, ist es keine Einmennung, wenn nur bewirkt wer-  
den soll, daß die Amtsausübung mit Willen des öffentlichen  
Organes unterbleibe. In dieser Absicht vorgebrachte Bit-  
ten, Vorstellungen und Proteste bilden nach der Entschei-  
dung des LG Wien vom 28. 6. 1949 keine Einmennung.  
Wenn jedoch mit der Bitte ein Geschenk angeboten wird,  
so liegt der Tatbestand der Uebertretung nach § 311 StG vor.

Die Amtshandlung muß bereits begonnen haben und  
darf noch nicht beendet sein. Eine Einmennung kann da-  
her nicht mehr begangen werden, wenn die Amtshand-  
lung bereits abgeschlossen oder aufgegeben wurde.

Vorausgesetzt wird endlich, daß die Einmennung in  
die Amtshandlung nicht durch gefährliche Bedrohung oder  
gewaltsame Handanlegung und auch nicht durch wörtliche  
oder tätliche Beleidigung erfolgt; denn im ersteren  
Falle läge das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit  
nach § 81 StG und im letzteren Falle die Uebertretung  
der Amtsehrenbeleidigung nach § 312 StG vor. Die Ueber-  
tretung nach § 314 StG kann auch dann nicht angenom-  
men werden, wenn Vorschubleistung nach §§ 217, 307 StG  
gegeben ist.



*Aaah!*  
**Korona**  
DIE GUTE KAFFEEMITTEL-MISCHUNG

## MÖBEL SONDERANGEBOT FÜR! GENDARMERIEBEAMTE!

Bequeme Teilzahlung zu Kassapreisen ohne Bank, ohne Kreditinstitut.  
Sofortkredit bis 3000. — S ohne Anzahlung.

**MÖBELHAUS R. SCHUH, WIEN VIII, BLINDENGASSE 7-12**

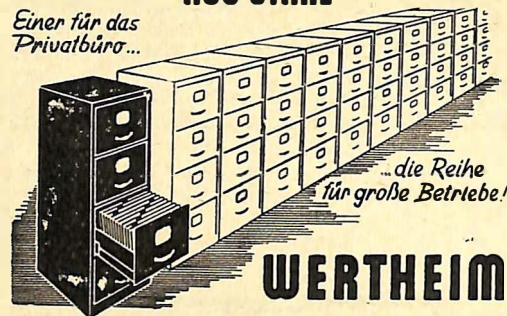
Einige Beispiele: Schlafzimmer, Edfurniere, Rundbau, von 4750.— S  
aufwärts. LUXUS-Schlafzimmer in vielen Holzarten, eleganter Rundbau,  
von 5800.— S aufwärts • Sekretäre, 3türige Schränke, Schlieffen,  
Küchen, Polstermöbel usw. in reicher Auswahl!

Provinzversandt Bombenscheitel  
SW-Möbelverkaufsstelle! 30 Monate Kredit!



## REGISTRATURSCHRÄNKE AUS STAHL

Einer für das  
Privatbüro...



...die Reihe  
für große Betriebe!

### WERTHEIM

Wien X, Wienerbergstraße 21-23 / Tel. U 30 5 20  
Wien I, Walfischgasse 15 / Tel. R 25 305

Gesund bleiben, nicht unter Kälte leiden

Spezial-

## FILZSTIEFEL

-Erzeugung

CARL MELC, Wien IV, Karolinengasse 27  
U 49 8 19

## JÄGER MÖBEL

SAALFELDEN

## MUSIKHAUS DOBLINGER

MUSIKALIEN  
MUSIKINSTRUMENTE  
SCHALLPLATTEN  
LANGSPIELPLATTEN

Prompter Postversand  
WIEN I, Dorotheergasse 10, Tel. R 25 6 84 Δ

## Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER  
Registrierte Genossenschaft mit beschr. Haftung, Gründungsj. 1886

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61

im eigenen Anstaltsgebäude  
Telephon A 22 5 45, A 22 5 46, Postscheck-Konto 10.402

Spar- und Giroeinlagen  
VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen  
nur an pragmatisierte öffentlich Angestellte und Pensionisten —  
Sicherung: Gehaltsvorkerk an erster Stelle und Versicherung

GESCHÄFTSSTELLEN: VERTRETUNGEN:  
Innsbruck, Adomgasse 9a Graz, Obere Bahnstraße 47  
Linz, Landstraße 111 Klagenfurt, Gabelbergerstraße 26  
Salzburg, Keigasse 41

## LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII

Laskegasse 17

Telephon R 37 0 5 4

Unsere neuerbauten  
Ausstellungsräume!



Textil-  
Teppich-  
Möbel-  
**Leiner, St. Pölten**

Das größte Einrichtungshaus Niederösterreichs  
bietet Großstadtauswahl, Teilzahlung und freie Autozustellung

## LEO OPPENAUER

KOHLE / HOLZ / HEIZÖLE

INNSBRUCK

Karwendelstraße 3a Tel. 30 80

GENERALVERTRETUNG DER ORIGINAL HEIDELBERGER DRUCKAUTOMATEN

## BERTHOLD & STEMPEL GES. M. B. H., WIEN V

SCHRIFTGIESSEREI und MESSINGLINIENFABRIK · TEL. B 23 5 30, B 23 5 31



Die besten und billigsten

## WEITSCHUSS- JAGDGEWEHRE

billige Leichtmetall-Zielfernrohre mit Hart-  
blaubelag 4x81, Jagdgläser und Munition  
aller Art beziehen Sie nur von der Firma

## BENEDIKT WINKLER

Moderne Jagdwaffen — Ferlach / Kärnten

## • Kaufen

SIE  
BEI  
UNSEREN  
INSERENTEN!

## NEUZEITLICHE LEHRMITTEL

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

### Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik nach Ingenieur  
Ernst Roller

Einheitliches Stativmaterial für Schule  
Industrie und Forschung  
Bauteile zur Mechanik  
Bauteile zur Elektrizitätslehre  
Bauteile zur Optik  
Geräte zur Schattenprojektion

### Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie nach  
Prof. Dr. Ernst Hauer

Experimentiergeräte  
Chemikaliensätze  
Untersuchungsgeräte  
Chemischer Laborbedarf  
Chemikalien



UNIVERSITAS-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.  
Wien III, Beatrixgasse 32 · Telephon M 110 76 Serie

Bücher von allgemeinem Interesse!

OLGR Dr. Gustav Chamrath

### Wie mache ich ein Testament?

64 Seiten, kart., S 9.—

Viel Ärger bliebe manchmal erspart, wenn man besser über  
das Erbrecht Bescheid wüßte. Hier bietet der Autor eine kurze  
Übersicht mit praktischen Anleitungen zur Abfassung letzt-  
williger Verfügungen sowie Musterbeispiele von Testamenten.

### Interessante Fragen aus dem Eherecht

insbesondere das Recht der Ehescheidung

120 Seiten, kart., S 12.—

In lebendiger Darstellung bietet hier ein Fachmann einen Weg-  
weiser zur Lösung wichtigster Probleme des Alltags.

OLGR Dr. Erich Machek

### Die österreichische Bundesverfassung

232 Seiten, kart., S 18.—

Jeder Staatsbürger sollte die Verfassung kennen! Alles Wissens-  
werte darüber ist in diesem Buch klar und knapp zusammengefaßt.

### Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch

X und 330 Seiten, kart., S 24.—, Ln., S 30.—

Eine handliche, billige Textausgabe des ABGB für jedermann.

In allen Buchhandlungen zu haben



## HIPPOLYT-VERLAG

ST. PÖLTEN, LINZER STRASSE 5—7

## KOH-I-NOOR BLEISTIFTE

DIE WELTMARKE - ÖSTERREICHISCHES ERZEUGNIS

L. & C. HARDTMUTH Zentrale: Wien IX

GEGRÜNDET 1790 / FABRIKEN IN ATTNANG-PUCHHEIM UND MÜLLENDORF (BGD.)

MÖBELHAUS

## Nordwestbahn

WIEN II, TABORSTRASSE 75

A 42 4 48 und A 42 0 85

Reiche Auswahl in kompletten Wohn- und  
Schlafzimmermöbeln in bekannter und be-  
währter Qualität

Provinzversand mit eigenem Möbelauto

Teilzahlung für alle!

Große Küchen- und SW-Möbelausstellung!





## Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:  
*Linz, Lustenau 63*

Brauerei Liesing mit Mälzerei  
Brauerei Wieselburg  
Linzer Brauerei  
Brauerei Gmunden  
Sternbrauerei Salzburg  
Hofbräu Kaltenhausen mit Mälzerei  
Gasteiner Thermalwasserversand  
Brauerei Kundl  
Bürgerliches Brauhaus Innsbruck  
Brauerei Reutte



Zigarettenhülsen  
Zigarettenpapier

# SAMUM

Wachstuchpapiere  
Bodenbelag „Iso'ea“ auf Bitumen  
Bodenbelag  
Papierservietten  
Papiertaschentücher  
Schrankpapiere  
Toilettepapiere  
Zigarettenfilterspitzen

Seit 1869

## A. KAPSREITER Schärding

Kapsreiter Ges. m. b. H. Wien  
Kapsreiter Ges. m. b. H. Graz  
Kapsreiter Ges. m. b. H. Schärding

**Brauerei**  
**Ziegelei**  
**Granit- und**  
**Schotterwerke**  
**Straßenbau**  
**Hoch- und**  
**Tiefbau**  
**Eisenbahnoberbau**

# TELLER



DIE WAHL DES HERRN,  
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS